

BAYERISCHE AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN
PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE KLASSE
SITZUNGSBERICHTE · JAHRGANG 2004, HEFT 3

PETER LANDAU

Die Lex Baiuvariorum
Entstehungszeit, Entstehungsort und Charakter von
Bayerns ältester Rechts- und Geschichtsquelle

Vorgetragen in der
Gesamtsitzung vom 6. Juni 2003

MÜNCHEN 2004

VERLAG DER BAYERISCHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN
In Kommission beim Verlag C. H. Beck München

In Memoriam Konrad Beyerle

ISSN 0342-5991
ISBN 3 7696 1627 8

© Bayerische Akademie der Wissenschaften München, 2004
Gesamtherstellung: Druckerei C. H. Beck Nördlingen
Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)
Printed in Germany

I. Einleitung

Bayerns Geschichte reicht bekanntlich bis in die Jahrhunderte des Übergangs von der Antike zum frühen Mittelalter zurück, so daß vor wenigen Jahren von offizieller bayerischer Seite sogar erwogen wurde, das Jahr 493 als Geburtsjahr Bayerns auszuwählen, um anderthalb Jahrtausende bayerischer Geschichte zu feiern.¹ Doch sind uns von der frühesten Geschichte Bayerns, die mit der vollen Einverleibung des Landes in das Reich Karls des Großen 788 ihr Ende fand, nur wenige Zeugnisse erhalten. In erster Linie sind es ein Kunstwerk und ein Rechtstext in Gesetzesform: der *Tassilokelch* von Kremsmünster, angefertigt wohl um 777² und die *Lex Baiuvariorum*, die von der rechtshistorischen Forschung in die Kategorie der germanischen Volks- oder Stammesrechte eingeordnet wird, von denen uns aus Süddeutschland außer ihr noch die *Lex Alamannorum* erhalten ist.³ Mit der *Lex Baiuvariorum*, der bei weitem bedeutendsten schriftlichen Geschichtsquelle für Bayern vor 788, hat sich die Geschichtsforschung seit Ende des 18. Jahrhunderts intensiv beschäftigt, wobei einige der wichtigsten Arbeiten von Mitgliedern unserer Akademie stammen. Im Jahre 1793 veröffentlichte *Johann Nepomuk Mederer* (1734–1803), ein früherer Jesuit, der Professor für Geschichte an der Universität Ingolstadt

1 Nach Zeitungsberichten führte der in der Forschung herausgearbeitete Zusammenhang zwischen dem Ostgotenreich und der Genese Bayerns zu Erwägungen in der bayerischen Staatskanzlei unter Ministerpräsident Max Streibl, im Jahr der Königserhebung Theoderichs des Großen und der Ermordung Odoakers 493 das Geburtsjahr Bayerns zu sehen; cf. *R. Reiser*, Bayern eine Bananenrepublik? Wie die Staatskanzlei wieder davon abkam, 1500 Jahre Staatlichkeit zu feiern. *Süddeutsche Zeitung* vom 7. 11. 1992. Die Quellen zur Geschichte der Baiern reichen allerdings nicht über die Mitte des sechsten Jahrhunderts zurück.

2 Cf. *V. H. Elbern*, Art. Tassilokelch, *Lex MA VIII* (1997) 486.

3 Zur *Lex Alamannorum* allgemein orientierend *C. Schott*, Art. *Lex Alamannorum*, *HRG II* (1978) 1878–1886; *ders.*, *Lex MA V* (1991) 1927f.; *R. Schmidt-Wiegand*, Art. *Leges Alamannorum*, *Reallexikon d. germ. Altertumskunde*, Bd. 18 (2. Berlin/New York 2001) 201–205.

geworden war und seit 1774 der Historischen Klasse der Akademie als ordentliches Mitglied angehörte, ein Buch „*Leges Baiuvariorum* oder ältestes Gesetzbuch der Baiuvarier, nach einer uralten Handschrift ins Teutsche übersetzt.“⁴ Das Buch beruht auf einer Handschrift der *Lex Baiuvariorum*, die seit Ende des 16. Jahrhunderts der Universität Ingolstadt gehörte und bis heute die wohl wertvollste Handschrift im Besitz der Universitätsbibliothek München geblieben ist.⁵ Mederer erkannte bereits, daß die von ihm benutzte Ingolstädter Handschrift sehr früh anzusetzen sei und wahrscheinlich vor Ende des 8. Jahrhunderts geschrieben wurde⁶ – sie ist auch heute noch die älteste aller bekannten Handschriften der *Lex*.⁷ Außer dem Ingolstädter Universitätscodex kannte Mederer noch fünf weitere Handschriften der *Lex* aus den Klöstern Tegernsee, Benediktbeuern, Aldersbach, Oberaltaich und aus Herrenchiemsee, heute sämtlich im Besitz der Bayerischen Staatsbibliothek.⁸ Bis jetzt hat die Forschung eine erhebliche Zahl weiterer Handschriften und Handschriftenfragmente der *Lex Baiuvariorum* entdeckt, so daß die Gesamtzahl der mittelalterlichen Handschriften bei über 30 liegt⁹ und die *Lex* damit neben der

4 In *J. M. Mederers Beiträge zur Geschichte von Baiern*. V. Stück (Ingolstadt 1793).

5 Es handelt sich um MS München, Universitätsbibliothek 8°.132. Zur Handschrift bereits *Mederer* (wie Anm. 4) XXII–XXX. Zu dieser Handschrift heute grundlegend *B. Bischoff*, *Die südostdeutschen Schreibschulen und Bibliotheken in der Karolingerzeit*. Teil I: Die bayrischen Diözesen (2Wiesbaden 1960) 249f. Die Handschrift liegt in einer Faksimileausgabe mit Transkription und Übersetzung vor: *K. Beyerle*, *Lex Baiuvariorum*. Lichtdruckwiedergabe der Ingolstädter Handschrift (München 1926).

6 So *Mederer* (wie Anm. 4) XXX.

7 Cf. den Überblick über die Handschriften in der Edition von *E. v. Schwind*, *Lex Baiuvariorum* (= MGH. Leg. Sect. I, t. V, p. II, Hannoverae 1926) 182–187, hier p. 184: „*Est codex omnium qui exstant, antiquissimus legis Baiuvariorum.*“

8 Cf. *Mederer* (wie Anm. 4) XXX–XXXIV.

9 So auch *H. Siems*, *Art. Lex Baiuvariorum*, HRG II (1978) 1887–1901, hier 1888. Ausgangspunkt für die Kenntnis der Handschriften der *Lex* bleibt die Abhandlung von *J. Merkel*, *Das Bairische Volksrecht*, *Arch. d. Ges. f. alt. deutsche Geschichtskunde* 11 (1858) 533–687. Merckels Aufsatz wird ergänzt durch *E. von Schwind*, *Kritische Studien zur Lex Baiuvariorum* III., NA 37 (1912) 415–451. Eine umfassende Untersuchung der Handschriften bei

fränkischen Lex Salica und der Lex Alamannorum zu den zahlreich überlieferten Volksrechten gehört.¹⁰

Nach Mederer war es dann besonders *Paul Roth* (1820–1892), ebenfalls Mitglied unserer Akademie seit 1863 und Rechtshistoriker der Münchner Universität, der 1848 seine Dissertation „Über Entstehung der Lex Bajuvariorum“ schrieb und hier zuerst den Gedanken einer stufenweisen Entstehung des Gesetzbuchs entwickelte, der seitdem häufig Anhänger gefunden hat;¹¹ Roth selbst baute in einem Festschriftbeitrag 1869 seine These weiter aus.¹² Inzwischen war 1863 eine erste kritische Edition der Lex bei den Monumenta Germaniae Historica von dem Savigny-Schüler *Johannes Merkel* (1819–1861) erschienen, die zwar durch die Unterscheidung von drei Textformen sehr unübersichtlich ist, aber als Forschungsleistung bis heute nicht übertroffen wurde.¹³

1901 überraschte der bedeutendste germanistische Rechtshistoriker des Bismarckreichs, *Heinrich Brunner* (1840–1915), auch er als

B. Krusch, Die Lex Bajuvariorum (Berlin 1924) 38–163. Cf. auch den Überblick über die regionale Verteilung der Handschriften bei *R. Kottje*, Die Lex Baiuvariorum – das Recht der Baiern, in: *H. Mordek* (Hrsg.), Überlieferung und Geltung normativer Texte des frühen und hohen Mittelalters (= *R. Kottje/H. Mordek*, Hrsg., Quellen und Forschungen zum Recht im Mittelalter, Bd. 4, Sigmaringen 1986) 9–23, mit einem Tableau der Handschriften und ihrer Provenienz p. 210f.

10 Die acht Fassungen der Lex Salica sind in 87 Handschriften und Fragmenten überliefert – cf. *R. Schmidt-Wiegand*, Art. Lex Salica, Lex MA V (1991) 1931f. Bei der Lex Alamannorum werden ‚etwa‘ 50 Handschriften gezählt – cf. *C. Schott*, Art. Lex Alamannorum, Lex MA V (1991) 1927f.; ebenso *ders.*, Art. Lex Alamannorum, HRG II (1978) 1878–1886, hier 1879.

11 *P. R. Roth*, Über Entstehung der Lex Bajuvariorum (München 1848). Roths ‚Stufentheorie‘ wurde in unterschiedlichen Varianten von *Merkel*, *Stobbe*, *Ernst Mayer* und *Franz Beyerle* vertreten. Cf. *O. Stobbe*, Geschichte der deutschen Rechtsquellen, Bd. I/1 (Braunschweig 1860) 156–169. Nach *Stobbe*, der bereits ausführliche Vergleiche einzelner Textstellen vornahm, enthält die Lex ‚Bestandteile aus verschiedenen Zeiten, welche niemals zu einem wirklich einheitlichen Gesetzbuch verarbeitet worden sind‘ (p.156). Zu den Theorien von *Ernst Mayer* und *Franz Beyerle* weiter unten im Text.

12 *P. Roth*, Zur Geschichte des Bayrischen Volksrechts, FS f. Professor Dr. von *Bayer* (München 1869) 1–23.

13 MGH, Leges III, ed. *J. Merkel* (Hannoverae 1863). Zu *Merkel* cf. *A. Erler*, Art. *Merkel*, *Paul Johannes*, HRG III (1979) 495f., der *Merkel* in der Quellenerschließung als den germanistischen Fortsetzer *Savignys* bezeichnet.

korrespondierendes Mitglied unserer Akademie seit 1886 verbunden, mit der innovativen These, daß ein erheblicher Teil der Lex Baiuvariorum auf einem verschollenen merowingischen Königsgesetz des 7. Jahrhunderts beruhe, wodurch die Lex plötzlich als regionale Weiterentwicklung fränkischen Reichsrechts erschien; der Ursprung des Ganzen müsse auf die erste Hälfte des 7. Jahrhunderts datiert werden.¹⁴ Die Frage der Entstehungszeit der Lex Baiuvariorum blieb auch weiter in der Forschung heftig umstritten. Nach dreißigjähriger Arbeit legte der Wiener Rechtshistoriker *Ernst v. Schwind* 1926 eine noch unter Brunners Ägide begonnene neue Edition der „Lex Baiuvariorum (!)“ vor.¹⁵ Das Erscheinen dieser Ausgabe war in der Zentralkommission der Monumenta heftig umstritten; man setzte Ostern 1920 eine Kommission ein, die die Druckbogen der Edition zur Nachprüfung erhielt.¹⁶ In der Kommission erwies sich der als Editor von Texten der Merowingerzeit außerordentlich verdiente Historiker *Bruno Krusch* (1857–1940) als erbarmungsloser Kritiker Schwinds; er veröffentlichte 1924 noch vor Erscheinen der neuen Ausgabe ein Buch „Die Lex Baiuvariorum“, in dem er die neue Edition als „schwere Entgleisung“ bezeichnete, die „die ganze Publikation ins Verderben gestürzt habe“.¹⁷ Für die Härte des Kampfes, der fast zum Einstampfen der Druckbogen wie 10 Jahre früher im Fall der Lex Salica geführt hätte,¹⁸ möge folgendes Zitat aus dem Buch des überaus selbstbewußten Kritikers Bruno Krusch stehen: „Die folgenden Forschungen bewegen sich auf dem festen Boden philolo-

14 *H. Brunner*, Über ein verschollenes merowingisches Königsgesetz des 7. Jahrhunderts, Sitzungsber. Ak. Berlin 39 (1901) 932–955; auch in: *ders.*, Abh. z. Rechtsgeschichte I (Weimar 1931) 598–628.

15 Lex Baiuvariorum, hrsg. v. *E. von Schwind* (= MGH, Leg. Sect. I, t. V, p. II, Hannoverae 1926).

16 Zu diesen Kontroversen cf. *E. Heymann*, Zur Textkritik der Lex Baiuvariorum, in: *A. Brackmann* (Hrsg.), Papsttum und Kaisertum. Paul Kehr zum 65. Geburtstag, dargebracht (München 1926) 116–137; *B. Krusch*, Die Lex Baiuvariorum (wie Anm. 9) 4–6.

17 *Krusch* (wie Anm. 9) 252.

18 Zum Kampf um die Edition der Lex Salica von Mario Krammer zusammenfassend *H. Bresslau*, Geschichte der Monumenta Germaniae Historica (Hannover 1921) 740; *P. F. Kehr*, Emil Seckel, NA 46 (1926) 148–180, hier pp. 168–170.

gischer Kritik; hier reden Tatsachen, und andere Möglichkeiten als richtig oder falsch gibt es da nicht; was nicht richtig ist, muß falsch sein.“¹⁹ Abgesehen von den Textfragen widmete sich Krusch auch der Frage der Entstehungszeit und kam hier zu dem Ergebnis, daß die seit Roth verbreitete These einer stufenweisen Entstehung und auch Brunners Konstruktion eines verschollenen merowingischen Königsgesetzes abzulehnen sei;²⁰ nach Krusch hat der Hausmeier Karl Martell die Lex formell als Edikt des merowingischen Frankenkönigs 728 bei einem zweiten Bayernfeldzug erlassen – sie sei das Diktat eines Siegers.²¹ Der bayerische Herzog verfüge nach der Lex nicht über Selbständigkeit, sondern sei zu einem königlichen Beamten herabgesunken;²² die Abfassung der Lex falle in eine Zeit, als die fränkische Macht in Bayern den Höhepunkt erreicht hatte.

Zwei Jahre nach Erscheinen von Kruschs Buch veranstaltete der Münchner Rechtshistoriker *Konrad Beyerle* (1872–1933) anlässlich des hundertjährigen Jubiläums der Verlegung der Universität nach München eine Lichtdruckwiedergabe der berühmten Ingolstädter Handschrift, versehen mit einem Druck des Texts der Handschrift und mit einer neuen deutschen Übersetzung.²³ Besonders wichtig ist jedoch Konrad Beyerles „Einführung“, die den Umfang einer Monographie hat.²⁴ Er stellte die These auf, daß die Lex weder auf einem königlichen noch einem herzoglichen Gesetz beruhe, das in gewissem Umfang bayerisches Volksrecht verarbeite, sondern daß sie wegen des auch schon früher bemerkten stark kirchlichen Charakters ihrer Rechtssätze nur ein Produkt der Kirche sein könne: „Nur ein kirchlicher Kopf kommt als Urheber in Frage.“²⁵ Da

19 Krusch (wie Anm. 9) 6.

20 So ausführlich in Kruschs zweiter Abhandlung: *B. Krusch*, Neue Forschungen über die drei oberdeutschen Leges: *Bajuvuariorum*, *Alamannorum*, *Ribuvariorum* (= Abh. Ges. d. Wiss. Göttingen, Phil.-hist. Kl. N. F. XX.1, Berlin 1927) 39–50.

21 *Krusch* (wie Anm. 9) 277: „Das Gesetz war von dem fremden Eroberer diktiert, jedoch in durchaus volksfreundlichem Sinne.“

22 *Krusch* (wie Anm. 9) 271.

23 Cf. oben Anm. 5.

24 *K. Beyerle* (wie Anm. 5) IX–XCI.

25 *K. Beyerle* (wie Anm. 5) LXVI.

die Lex Baiuvariorum inhaltlich stark durch das Recht der Westgoten geprägt ist, wie man bereits in der früheren Forschung oft bemerkt hatte, könne sie nicht „einheimischen Klerikerhänden“ ihre Entstehung verdanken.²⁶ Als geistliches Zentrum, wo die Lex konzipiert sei, komme nur das Kloster Niederaltaich in Frage, das einzige Benediktinerkloster Bayerns kurz nach 740.²⁷ Die Mönche des Klosters kamen von der Reichenau; als Gründerabt ist der Name eines gewissen *Eberswind* überliefert. Eberswind als Männername sei aber nur bei den Westgoten möglich – „als männliches Individuum“ sei er „auf deutscher Erde völlig einzeln dastehend“.²⁸ Nur der Gote Eberswind und die anderen Pirminsmönche von der Reichenau könnten die Kenntnis westgotischen Rechts einem bayerischen Kloster vermittelt haben. Aus der Sicht Konrad Beyerles war die Lex ein privates kirchlich-monastisches Produkt, dem durch einen vom Verfasser erfundenen Prolog das Aussehen eines Königsgesetzes gegeben wurde.²⁹ Sofern sich die Mönche auf altbayerische Rechtsbräuche bezogen, hätten sie eine Beratung durch bayerische Iudices gehabt;³⁰ auch hätte diese Beratung „auf Herzogsgeheiß“ wohl am Herzogshof in Regensburg stattgefunden.³¹ Dieses Modell der Entstehung der Lex setzt etwas Ähnliches wie bayerische Gesetzesredaktionskonferenzen in Regensburg um 740 voraus. Beyerles These vom kirchlichen Ursprung und der Formulierung durch Mönche auswärtiger Herkunft mußte natürlich die Bewertung der Lex als „volksrechtliches Denkmal“ in Frage stellen; am Ende seiner Einführung zieht Konrad Beyerle folgendes Fazit: „Nur wie durch eine Mattscheibe schimmert das echte bayerische Volksrecht durch die Zeichnung hindurch, die ein fremder Griffel kunstvoll gefertigt hat.“³²

26 K. Beyerle (wie Anm. 5) LXVI. Mit dem Argument des in der Lex verarbeiteten fremden Rechtsstoffs schloß Beyerle die Entstehung in den Domklöstern von Salzburg oder Regensburg aus.

27 Für Beyerle war Niederaltaich die älteste Benediktinerabtei von ganz Bayern (p. LXV).

28 K. Beyerle (wie Anm. 5) LXIX.

29 K. Beyerle (wie Anm. 5) LXIV.

30 K. Beyerle (wie Anm. 5) LXXIV.

31 K. Beyerle (wie Anm. 5) LXVI.

32 K. Beyerle (wie Anm. 5) XCI.

Konrad Beyerles Arbeit enthielt zwei oder sogar drei Thesen:

1. die von der einheitlichen Entstehung der Lex Baiuvariorum in der kurzen Zeit zwischen 741 und 743,
2. die Entstehung als kirchliche Privatarbeit,
3. die Entstehung in Niederaltaich.

Die weitere Forschung des letzten Jahrhunderts blieb demgegenüber zwiespältig. Uneingeschränkt schloss sich 1927 der junge Rechtshistoriker *Karl August Eckhardt* (1901–1979) in seiner der Lex Baiuvariorum gewidmeten Dissertation an, indem er bemerkte: „Konrad Beyerles feinsinnige Beweisführung“ erhalte „den Stempel absoluter Sicherheit.“³³ In einem Buch über die ‚oberdeutschen Volksrechte‘ von 1929 kehrte der Würzburger Rechtshistoriker *Ernst Mayer* (1862–1932) jedoch zur sogenannten Stufentheorie zurück, indem er einen Grundstock fränkischen Rechts vom Ende des 6. Jahrhunderts annahm, der sowohl in der Lex Alamannorum als auch in der Lex Baiuvariorum verarbeitet worden sei – die Endfassung der Lex Baiuvariorum führe auf einen bayerischen Herzog zurück, der in starker Abhängigkeit vom fränkischen König gestanden habe.³⁴ Dieser Herzog sei Herzog *Hugbert* (728–737) gewesen, der bei der Gesetzesredaktion geistliche, juristisch nicht sehr begabte Berater gehabt habe.³⁵ Für Ernst Mayer ist die Lex in ihrer Endform also ein Herzogsgesetz. Der Berliner Rechtshistoriker *Ulrich Stutz* (1868–1938), um 1930 eine Art ‚kommandierender General‘ in der deutschen Rechtsgeschichte, – übrigens auch ein korrespondierendes Mitglied unserer Akademie – hatte trotz seiner Sympathie für kirchenrechtliche Einflüsse in der deutschen Rechtsgeschichte erhebliche Bedenken gegen die Niederaltaich-These, da er mit der Nüchternheit des geborenen

33 *K. A. Eckhardt*, Die Lex Baiuvariorum. Eine textkritische Studie (= Untersuchungen z. deutschen Staats- und Rechtsgeschichte H. 38, Breslau 1927) 68.

34 *E. Mayer*, Die oberdeutschen Volksrechte (Leipzig 1929). Mayer nahm an, daß Lex Alamannorum, Lex Baiuvariorum und das Edikt des Rothari auf einem gemeinsamen Grundtext beruhten, der dem fränkischen König Childibert II. am Ende des sechsten Jahrhunderts zuzuschreiben sei (p. 82). Die Lex Baiuvariorum sei unter Verwendung dieses Grundstocks dann in einer einzigen Redaktion entstanden.

35 *Mayer* (wie Anm. 5) 138 und 142.

Schweizers bemerkte, die 12 Mönche von Niederaltaich seien sicher in den ersten Jahren nach der Klostergründung so stark mit Rodungsarbeiten beschäftigt gewesen, daß sie schwerlich die Zeit für die kunstvolle Fälschung eines Gesetzbuches zur Verfügung gehabt hätten.³⁶ Vor allem wandte sich jedoch Konrad Beyerles jüngerer Bruder *Franz Beyerle* (1885–1977) gegen ihn; seinerzeit Rechtshistoriker in Basel, vertrat er in einer größeren Arbeit über die Lex Baiuvariorum und die Lex Alamannorum die Ansicht, daß gerade die kirchenrechtlichen Vorschriften der Lex Baiuvariorum nicht aus dem 8. Jahrhundert stammen könnten, sondern viel älter sein müßten.³⁷

Franz Beyerle kam zu dem Ergebnis, daß das bayerische Recht bereits vor 614 als merowingisches Königsgesetz entstanden sein müsse;³⁸ in einer zweiten größeren Arbeit über die süddeutschen Rechte nach dem Zweiten Weltkrieg 1956 behauptete er, daß der Grundtext der Lex Baiuvariorum bereits in der ersten Hälfte des 6. Jahrhunderts unter dem Frankenkönig *Theudebert I.* (532–548) verfaßt sein müsse und dann bis ins 7. Jahrhundert durch Novellen ergänzt worden sei.³⁹ Für ihn war die Lex Baiuvariorum das Produkt einer auf Bayern ausstrahlenden hochstehenden spätantiken Laienkultur, deren Repräsentant der am Hof König Theoderichs in Ravenna aufgewachsene *Patricius und magister officiorum*

36 *U. Stutz*, Konrad Beyerle. Ein Nachruf (Weimar 1934) 18 f. – auch in: *ders.*, ZRG Germ. Abt. 54 (1934) XXV–XLIV. Stutz spricht von ‚romanhafter Überspitzung‘ der Entstehungsgeschichte der Lex Baiuvariorum bei Beyerle. Er berichtet von streng vertraulichen Mitteilungen über neue wichtige Beweise für die Niederaltaich-These, die Beyerle ihm ‚in später Abendstunde‘ gemacht habe – offenbar Anfang März 1933 kurz vor Beyerles Tod (p. 21 bzw. XLIII). Es ist durchaus wahrscheinlich, daß Konrad Beyerle eine weitere Publikation zur Lex Baiuvariorum plante.

37 *F. Beyerle*, Die süddeutschen Leges und die merowingische Gesetzgebung, ZRG Germ. Abt. 49 (1929) 264–432, hier pp. 288–320.

38 *F. Beyerle* (wie Anm. 37) 372.

39 *F. Beyerle*, Die beiden süddeutschen Stammesrechte, ZRG Germ. Abt. 73 (1956) 84–140, hier p. 128. Beyerles These wird weitgehend übernommen von *K. Reindel*, § 22 Recht und Verfassung, in: *M. Spindler*, Handbuch der bayerischen Geschichte, Bd. I (München 1981) 244, der es für möglich hält, daß die Lex in ihrem Kern noch in die Zeit Theudeberts fällt, mit der Einfügung kirchlicher Novellen unter Childebert II. und Chlothar II., und einer Neuredaktion zur Zeit Dagoberts I.

Parthenius gewesen sei.⁴⁰ In der Sicht des späten Beyerle wird die *Lex Baiuvariorum* fast zu einem Gegenstück spätantiker Kodifikationen – das spezifisch bayerische Kulturerbe beruhe nicht auf der Kirche, sondern auf einer germanisch-römischen Laienkultur. Der anders als sein Bruder Konrad stark antikirchlich eingestellte Franz Beyerle bemerkt abschließend: „die krampfhaften Versuche, die *Lex Baiuvariorum* als Vorgang des 8. Jahrhunderts zu erklären, leiteten sich alle aus einem geschichtlichen Apriori her: der festen Überzeugung vom primitiven Zustand Oberdeutschlands vor den benediktinischen Klostergründungen.“⁴¹ „Ich gönne den gelehrten Patres OSB jede Genugtuung. Aber dieses Apriori ist eine optische Täuschung, dadurch bewirkt, daß die Laienkultur des 6. Jahrhunderts, die uns doch immerhin in Schriftwerken erfaßbar ist, in der Klostertradition nur ganz vereinzelt eingegangen ist ... Tatsächlich dürfte das kulturelle Leben Oberdeutschlands im 6. Jahrhundert dank gotischer Vermittlung weit mehr antikes Kulturerbe besessen haben als jenes des 8. Jahrhunderts.“⁴²

Nach Franz Beyerles Arbeiten sind nur wenige weiterführende Forschungsbeiträge zur *Lex Baiuvariorum* erschienen. Zu ihnen gehört ein für die Ständeverhältnisse der *Lex* sehr wichtiger Aufsatz unseres früheren Mitglieds *Hermann Krause* (1902–1990) über ‚Die *liberi* der *lex Baiuvariorum*‘,⁴³ zwei den Forschungsstand

40 *F. Beyerle* (wie Anm. 39) 127f. Der aus Südfrankreich stammende *Parthenius* sei für die Übernahme westgotischer Rechtssätze (*Codex Euricianus*) in die *Lex Baiuvariorum* verantwortlich; dabei habe eine Rolle gespielt, daß Bayern zeitweise ostgotisches Land gewesen sei und hier noch gotische Rechtseinrichtungen und Rechtsregeln heimisch waren. Zu *Parthenius* neuestens auch *D. Liebs*, Römische Jurisprudenz in Gallien (2.–8. Jahrhundert) (= *Freiburger Rechtsgesch. Abh.*, N. F., Bd. 38, Berlin 2002) 62f.: *Parthenius* sei kein studierter Jurist gewesen.

41 *F. Beyerle* (wie Anm. 39) 139.

42 So *F. Beyerle* (wie Anm. 39) 139f.

43 *H. Krause*, Die *liberi* der *lex Baiuvariorum*, in: *D. Albrecht/A. Kraus/K. Reindel* (Hrsg.), Festschrift f. Max Spindler zum 75. Geburtstag (München 1969) 41–73. Nach Krause wurde die *Lex Baiuvariorum* ‚aller Wahrscheinlichkeit nach‘ von einem Geistlichen verfaßt (p. 70). Auch *L. Morsák*, Zum Tatbestand der Abtreibung in der *Lex Baiuvariorum*, in: *L. Carlen/F. Ebel* (Hrsg.), Festschr. f. Ferdinand Elsener (Sigmaringen 1977) 199–206, hier p. 201, vermutet, daß der Verfasser der *Lex* dem Klerus angehörte.

durch eigene neue Hinweise ergänzende umfassende Lexikonartikel unseres Mitglieds *Harald Siems*,⁴⁴ ferner interessante Ausführungen von Siems zum Privatrecht der Lex in seiner Habilitationsschrift von 1992,⁴⁵ schließlich neuestens eine bei Siems verfaßte Erlanger Dissertation, ‚Die Rezeption des westgotischen Rechts in der Lex Baiuvariorum‘, erschienen 2001.⁴⁶ Bei meinem Versuch, auf diesem so oft beackerten Forschungsfeld einige eigene Thesen zur Diskussion zu stellen, habe ich folgende Gliederung gewählt: Angaben über den Inhalt der Lex anhand von drei Beispielen, dann meine Vorschläge zu den Fragen der Entstehungszeit, des Entstehungsorts und dem Charakter der Lex als Rechtsquelle.

44 *H. Siems* (wie Anm. 9); *ders.* Art. Lex Baiuvariorum, Reallexikon der germ. Altertumskunde 18 (2002) 305–315.

45 *H. Siems*, Handel und Wucher im Spiegel frühmittelalterlicher Rechtsquellen (= MGH. Schriften Bd. 33, Hannover 1992) 85–108.

46 *I. Fastrich-Sutty*, Die Rezeption des westgotischen Rechts in der Lex Baiuvariorum (= Erlanger juristische Abh. Bd. 51), Köln 2001.

II. Zum Inhalt der Lex Baiuvariorum

A. Die Stellung des Herzogs

Die Lex Baiuvariorum enthält zahlreiche Rechtssätze, die den Dux (Herzog) in Bayern betreffen. Insbesondere ist der Titulus II mit der Überschrift „De ducibus et eius causis, quae ad eum pertinent“ der Rechtsstellung des Herzogs gewidmet;⁴⁷ er schließt an den ersten Titel an, in dem Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse der Kirchen zusammengefaßt sind⁴⁸ – auf Titel II folgen noch 19 Abschnitte zu den Ständen der Bayern, zum Privatrecht und Verfahrensrecht, so daß man oft festgestellt hat, daß der Lex eine systematische Gliederung in Kirchensachen, Herzogsachen und Volkssachen zugrunde liege.⁴⁹ Im Verfassungsrecht Bayerns, wie es in der Lex normiert ist, nimmt der Herzog zweifellos die zentrale Position ein. Man hat immer wieder versucht, die Stellung des Herzogs entweder mit dem Begriff Amtsherzogtum oder Stammesherzogtum zu umschreiben, eines vom König eingesetzten Beamten oder eines vom Volk gewählten Stammesführers.⁵⁰ Die Lex enthält gleich zu Anfang von Titel II hierzu eine präzise Angabe,

47 Cf. Lex Baiuvariorum, ed. v. *Schwind* (wie Anm. 7) 291–311. Zur Stellung des Herzogs in der Lex cf. auch *H. L. G. Gastroph*, Herrschaft und Gesellschaft in der Lex Baiuvariorum (= *Miscellanea Bavarica Monacensia* H. 53, München 1974) 78–95.

48 Cf. Lex Baiuvariorum, ed. v. *Schwind* (wie Anm. 7) 267–290. Zu diesem Titel cf. die Arbeit von *K. Hohenlohe*, Das Kirchenrecht des Lex Bajuvariorum (Wien 1932), die allerdings wenig befriedigend ist.

49 Die Dreiteilung in *causae ecclesiae*, ferner *causae*, qui ad ducem pertinent, und *causae* qui saepe solent fieri in populo, begegnet zuerst in der Lex Alamannorum und dürfte von ihr als Gliederungsprinzip in die Lex Baiuvariorum übernommen worden sein. Cf. zur Gliederung der Lex Alamannorum *H. Brunner*, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. I (Leipzig 1906) 453. Cf. auch *K. Beyerle* (wie Anm. 5) LVII.; *R. Schmidt-Wiegand* Art. Lex Baiuvariorum, Lex MA V (1991) 1928; *Siems* (wie Anm. 44) 307.

50 Diskussion dieser Fragen und der früheren Forschung bei *Gastroph* (wie Anm. 47) 79–88.

die die Entscheidung für eine der beiden Alternativen eigentlich ausschließt. Über den Herzog heißt es: „quem rex ordinavit in provincia illa aut populus sibi elegerit ducem“ – den der König eingesetzt hat oder den das Volk sich gewählt hat.⁵¹ Die Lex sieht also zumindest die Möglichkeit vor, daß der Herzog seine Legitimation einer Volkswahl verdankt. Diese Aussage wird ergänzt durch eine Bestimmung in Titel III, der den Adelsgeschlechtern gewidmet ist, an deren Spitze die Herzogsfamilie der Agilolfinger steht. Ihre Mitglieder seien, so heißt es hier, unter den Bayern die ‚summi principes‘, die höchsten Fürsten;⁵² der Herzog selbst habe im Volk eine präsidiale Stellung.⁵³ Durch ein Zugeständnis der fränkischen Könige sei er stets aus der Agilolfingerfamilie aufgrund von Königstreue und Klugheit ausgewählt worden, um das Volk zu regieren.⁵⁴ Dieses Anrecht der Agilolfinger solle auch in Zukunft bestehen; die Herzogsfamilie wird von der Lex als Dynastie gesehen, wobei unter den Aufgaben des Herzogs die Landesverteidigung hervorgehoben wird.⁵⁵ Die Einberufung des Heerbannes ist eine Aufgabe des Königs oder des Herzogs – so bereits in der gegenüber der Lex Baiuvariorum wenig früheren Lex Alamannorum, wohl einer der Quellen der Lex Baiuvariorum. Bei Diebstahl während eines Kriegszugs des Königs ist eine dreifache Buße im Vergleich zum Kriegszug des Herzogs fällig.⁵⁶ Die Lex Baiuvario-

51 Lex Baiuvariorum II.1, ed. v. *Schwind* (wie Anm. 7) 291.

52 Lex Baiuvariorum III.1, ed. v. *Schwind* (wie Anm. 7) 313: „Agilolfingi vero usque ad ducem in quadruplum conponantur, quia summi principes sunt inter vos.“

53 Lex Baiuvariorum III.1, ed. v. *Schwind* (wie Anm. 7) 313: „Dux vero qui preest in populo, ille semper de genere Agilolfingarum fuit et debet esse, quia sic reges antecessores nostri concesserunt eis, ut qui de genere illorum fidelis regi erat et prudens, ipsum constituerent ducem ad regendum populum illum.“

54 Cf. Anm. 53.

55 Lex Baiuvariorum II.5, ed. v. *Schwind* (wie Anm. 7) 297: „Si quis infra provincia, ubi dux exercitum ordinaverit, sine ducis iussione aliquid praedaverit.“

56 Lex Alamannorum XXVI, MGH, Leg. Sect. I, t. V, p. I, ed. K. *Lehmann*/K. A. *Eckhardt* (Hannoverae 1966) 86: „De his, qui in exercitu, ubi rex ordinaverit exercitum, si aliquis furtum fecerit, novem vicibus novigildos solvat, quidquid involatus fuerit. Si autem dux exercitum ordinaverit, et in illo fisco aliquid furaverit, tres novigildus solvat“ (Text nach den Codices

rum bestimmt ebenfalls, daß die Einberufung des Heers vom König angeordnet wird: „quem rex ordinavit“. Aber sie setzt hinzu, daß an die Stelle des Königs der Herzog treten kann: „vel dux de provincia illa“. Von einer Differenzierung der Bußen ist hier keine Rede; der Herzog als Heerführer ist dem König gleichgestellt.⁵⁷ Der Herzog erscheint in der Lex als selbständiger Militärbefehlshaber; eine Kontrolle durch den König ist nirgendwo vorgesehen. Ein Mordanschlag auf den Herzog ist in der Lex das schlimmste Verbrechen, ein ‚capitale crimen‘.⁵⁸ Vollendeter Totschlag am

der Klasse A, zu denen die älteste Handschrift St. Gallen 731 gehört). Zu den Handschriften der Lex Alamannorum und ihrer Provenienz cf. R. Kottje, Zum Geltungsbereich der Lex Alamannorum, in: H. Beumann/W. Schröder, Die transalpinen Verbindungen der Bayern, Alemannen und Franken bis zum 10. Jahrhundert (= Nationes, Bd. 6, Sigmaringen 1987) 359–377, mit einem Tableau der Handschriften pp. 371–374.

Das Verhältnis von Lex Alamannorum und Lex Baiuvariorum ist umstritten und kann hier nicht im einzelnen diskutiert werden, Krusch vertrat entschieden die Ansicht, daß die Lex Alamannorum in der Fassung der sog. Lantfridana eine Quelle der Lex Baiuvariorum gewesen sei – cf. Krusch (wie Anm. 9) 20. Einwände gegen Krusch vor allem bei R. Buchner, Textkritische Untersuchungen zur Lex Ribuaria (= Schriften des Reichsinstituts für ältere deutsche Geschichtskunde 5, Leipzig 1940) 18–41. Eine neuere Untersuchung lieferte Th. J. Rivers, Contributions to the criticism and interpretation of the Lex Baiuvariorum. A comparative study of the Alamannic and Bavarian Codes (Diss. Fordham University New York 1973) mit dem Ergebnis, daß die Lex Alamannorum zumindest teilweise eine Quelle der Lex Baiuvariorum gewesen sei – so Rivers p. 272: „This view thereby challenges the interpretation of Ernst Mayer and Franz Beyerle that the Bavarian code originates in the seventh century.“ Fastrich-Sutty (wie Anm. 46) kommt nach zwei Textvergleichen (269–280) zu dem Ergebnis, daß eine lineare Abhängigkeit beider Leges eher unwahrscheinlich sei und ernsthaft an die Möglichkeit einer gemeinsamen Vorlage gedacht werden müsse (p. 291). Ähnlich Siems (wie Anm. 44) 308.

57 Lex Baiuvariorum II.4, ed. v. Schwind (wie Anm. 7) 295: „Si quis in exercitu quem rex ordinavit vel dux de provincia illa scandalum excitaverit infra proprium hostem, et ibi homines mortui fuerint, componat in publico DC sold.“

58 Lex Baiuvariorum II.1, ed. v. Schwind (wie Anm. 7) 292f.: „Ut nullus Baiuvarius alodem aut vitam sine capitale crimine perdat. Id est, si in necem ducis consiliatus fuerit aut inimicos in provinciam invitaverit, aut civitatem capere ab extraneis machinaverit et exinde probatus inventus fuerit: tunc in ducis sit potestate vita ipsius et omnes res eius in patrimonium.“

Herzog wird mit Todesstrafe und Vermögenseinziehung geahndet;⁵⁹ allerdings findet man an anderer Stelle der Lex, daß ein solcher Totschlag nur mit einer Buße von 900 Schilling sanktioniert wird.⁶⁰ Zu diesem Unterschied der Rechtsfolgen wurden seit Paul Roth in der Forschung zahlreiche Überlegungen angestellt⁶¹ – mir scheint ein Widerspruch dann nicht zu bestehen, wenn man von einem Ermessensspielraum bei der Bestrafung solcher Attentate

59 Lex Baiuvarorum II.2, ed. v. *Schwind* (wie Anm. 7) 293 „Si quis ducem suum occiderit, anima illius pro anima eius mortem quam intulit, recipiat et res eius infiscentur in publico in sempiternum.“

60 Lex Baiuvariorum III.1, ed. v. *Schwind* (wie Anm. 7) 314: „Dux vero cum DCCCCCLX sold. conponitur parentibus aut regi, si parentes non habuerit.“ In der Edition v. *Schwind* erscheint die Ziffer 960 Schilling im Haupttext, obwohl sie bei ihm nur durch MS Vat. Reg. 991 belegt ist, das v. *Schwind* zur Grundlage seiner Edition machte. Dagegen ist die Ziffer 900 durch 12 Handschriften belegt – cf. v. *Schwind* a.a.O., darunter drei der Handschriftenklasse A (Sigle L, H und Ep bei *Schwind*), alle Codices der Klasse B, einen Codex der Klasse C (Sigle T2 bei *Schwind*) und alle Codices der Klasse D. Cf. auch v. *Schwind* a.a.O. p.293, Anm. 6, wo v. *Schwind* in Widerspruch zu seinem Editionstext für Lex Baiuvariorum III.1 eine Buße von DCCCC sold. angibt.

Aus der Edition von *Johannes Merkel* – MGH, LL III (Hannoverae 1863) 394 ergibt sich, daß die Lesart 960 noch durch drei Pariser Handschriften, die Wolfenbütteler Handschrift Blankenburg 130 und eine verlorene von Tilius benutzte Handschrift belegt ist (Siglen P2, P1, P3, Ag und Til bei *Schwind*). Auf jeden Fall erscheint die Ziffer 960 nur in den Handschriften der Textklasse E, die nach den überzeugenden Ausführungen *Kruschs* eine Überarbeitung des Urtexts der Lex aus karolingischer Zeit enthält. Das Beispiel zeigt, daß v. *Schwinds* Edition nur mit äußerster Vorsicht benutzt werden sollte.

61 Nach *Roth* (wie Anm. 11) 56, war ‚die Bestimmung der Todesstrafe offenbar die jüngere‘. Für *Roth* war die Differenz der Sanktionen ein Hauptbeleg für seine These, daß die Titel I und II der Lex spätere Zusätze seien. *Waitz* hielt es für möglich, daß beide Bestimmungen sich auf unterschiedliche Tatbestände bezogen: die Todesstrafe auf den Angriff auf die herzogliche Gewalt und Würde, das Wergeld auf den Totschlag ohne politisches Motiv oder ohne Absicht – cf. *G. Waitz*, Über das Alter der beiden ersten Titel der Lex Bajuvariorum, Nachrichten der Ges. d. Wiss. Göttingen 1869, n. 8, pp. 119–144, hier p. 125 – auch in: *ders.*, Ges. Abh. Bd. I (Göttingen 1896) 346. Ähnlich *H. Brunner*, Deutsche Rechtsgeschichte I (wie Anm. 49) 460: das Wergeld habe für die kasuelle Tötung gegolten, oder im Fall eines durch Asyl geschützten Totschlägers, oder schließlich als Ablösung der Todesstrafe.

ausgeht, wie ihm übrigens explizit die Lex Alamannorum vorsieht.⁶² Auch versuchter Totschlag am Herzog hat Todesstrafe und Vermögensverlust zur Folge; hier kann allerdings der Herzog den Täter begnadigen.⁶³ Das gerichtliche Verfahren gegenüber den Attentätern wird genau geregelt, wobei an den Zeugenbeweis hohe Anforderungen gestellt werden.⁶⁴ Ausdrücklich wird eine öffentliche Gerichtsverhandlung ‚in presenti populo‘ verlangt;⁶⁵ man dürfe die schwerste Sanktion nicht aus irgendeinem Anlaß verhängen, sondern müsse durch Beweis die Wahrheit herausfinden.⁶⁶ Dieser Satz der Lex, durch den ‚occasio‘ und ‚veritas‘ einander gegenübergestellt werden, knüpft auffallend an eine Digestenstelle zum Majestätsverbrechen an und weist jedenfalls auf einen erstaunlichen Bildungsstand der Gesetzesredaktoren hin. Den Redaktoren dürfte die Digestenstelle über einen Brief Gregors des Großen bekannt geworden sein, da dieser Text das einzige Digestenzitat in dem über das Register überlieferten Briefcorpus des Papstes ist.⁶⁷

62 Lex Alamannorum XXIII, ed. *Lehmann/Eckhardt* (wie Anm. 56) 84: „Si quis aliquis homo in mortem duci consiliatus fuerit et exinde probatus, aut vitam det aut se redimat, sicut dux aut principes populi iudicaverint ...“

63 Cf. oben Anm. 58. Außerdem Lex Baiuvariorum II.1, ed. *v. Schwind* (wie Anm. 7) 291: „Si quis contra ducem suum quem rex ordinavit in provincia illa aut populus sibi elegerit ducem, de morte eius consiliatus fuerit et exinde probatus negare non potest, in ducis sit potestate homo ille et vita illius et res eius infiscantur in publico.“

64 Lex Baiuvariorum II.1, ed. *v. Schwind* (wie Anm. 7) 292: „Nec sub uno teste, sed sub tribus testibus personis coequalibus sit probatum. Si autem unus fuerit testis et ille alter negaverit, tunc Dei accipiant iudicium: exeant in campo et cui Deus dederit victoriam, illi credatur.“

65 Lex Baiuvariorum II.1, ed. *v. Schwind* (wie Anm. 7) 292: „Et hoc in presenti populo fiat, ut per invidiam nullus pereat.“

66 Lex Baiuvariorum II.1 ed. *v. Schwind* (wie Anm. 7) 292: „Et hoc non sit per occasionem factum, sed probata res pateat veritatem.“

67 Dig. 48.4.7.3. Zu diesem einzigen Digestenzitat in der Lex bereits *F. C. v. Savigny*, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter, Bd. I (21 834, ND Darmstadt 1956) 84f. Savigny erwägt sogar, daß der Redaktor der Lex Baiuvariorum die Quelle der Digestenstelle – Modestinus – zur Verfügung gehabt haben könne. Die Stelle wird im Brief Gregors I. an den Defensor Johannes zitiert – cf. *Gregorii I Registrum Epistolarum*, II, ed. *L. M. Hartmann* (= MGH, Epp. II ²Berolini 1957) XIII.50 (p.417): „Hoc tamen crimen iudicibus non occasione ob principalis maiestatis venerationem haben-

Die Befehlsgewalt des Herzogs in Krieg und Frieden wird in der Lex mehrfach hervorgehoben; eindrucksvoll wird festgelegt, daß der Befehl des Herzogs die Tötung eines Menschen rechtfertige, so daß der Herzog selbst und sogar sein Nachfolger für den Totschläger eintreten müßten, wenn der Totschläger zur Rechenschaft gezogen werde.⁶⁸ Mit besonderen Bußen wird der Aufstand gegen den Herzog und Unruhestiftung am Herzogshof belegt.⁶⁹ Die Unterordnung des Herzogs unter den König wird nur an einer Stelle erwähnt, wo es heißt, daß ein rebellischer Herzog, der ein Dekret des Königs mißachte, die Würde des Herzogstums verlieren solle und auch im Jenseits nicht auf Vergebung hoffen dürfe.⁷⁰

dum est, sed in veritate“. Auf die Übereinstimmung der Stelle der Lex mit dem sog. Commonitorium Gregors I. wird bereits von *M. Conrat*, Geschichte der Quellen und Literatur des römischen Rechts im frühen Mittelalter (Leipzig 1891) 3 hingewiesen; er meint, die an der Redaktion der Lex beteiligte Geistlichkeit habe den Digestentext dem Commonitorium entnommen. Das setzt voraus, daß das Commonitorium um 740 als Einzelstück außerhalb des Registers kursierte, was für Briefe Gregors I. in der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts bezeugt ist. Cf. hierzu auch *D. Jasper/H. Fuhrmann*, Papal Letters in The Early Middle Ages (= *W. Hartmann/K. Pennington* (ed.), History of Medieval Canon Law Washington D.C. 2001, p. 72 f.).

68 Lex Baiuvariorum II.8, ed. *v. Schwind* (wie Anm. 7) 301: „Si quis hominem per iussionem regis vel ducis sui qui illam provinciam in potestate habet, occiderit, non requiratur ei nec feidosus sit, quia iussio domini sui fuit et non potuit contradicere iussionem; sed dux defendat eum et filios eius pro eo. Et si dux ille mortuus fuerit, alius dux qui in loco eius accedit, defendat eum.“

69 Lex Baiuvariorum II.3, ed. *v. Schwind* (wie Anm. 7) 294: „Si quis seditionem excitaverit contra ducem suum, quod Baiuvarii carmulum dicunt, per quem inprimis fuerit levatum, conponat duci DC sold.“

Lex Baiuvariorum II.10, ed. *v. Schwind* (wie Anm. 7) 304: „Si quis in curte ducis scandalum commiserit, ut ibi pugna fiat, per superbiam suam vel per ebrietatem, quicquid ibi factum fuerit, omnia secundum legem conponat et propter stultitiam suam in publico conponat XL sold.“

Die Stelle stimmt weitgehend mit Lex Alamannorum 33 überein, ed. *Lehmann/Eckhardt* (wie Anm. 56) 90f. Zu dieser Übereinstimmung cf. *Rivers* (wie Anm. 56) 61–64, der hier eine unmittelbare Beeinflussung der Lex Baiuvariorum durch die Lex Alamannorum annimmt.

70 Lex Baiuvariorum II.8a, ed. *v. Schwind* (wie Anm. 7) 302: „Si quis autem dux de procincia illa quem rex ordinaverit, tam audax aut contumax aut levitate stimulatus seu protervus et elatus vel superbus atque rebellis fuerit, qui decretum regis contempserit: donatum dignitatis ipsius ducati careat, etiam

Dieses Kapitel ist das einzige, das in einer erheblichen Zahl der Handschriften fehlt und zwar in allen frühen und speziell den bayerischen Handschriften.⁷¹ Das Kapitel wurde schon von Johannes Merkel als späterer Zusatz zur Lex angesehen⁷² – und zwar häufig als ein Zusatz, der erst nach der Absetzung Tassilos von Karl dem Großen in die Lex eingefügt worden sei.⁷³ Da Karl bekanntlich keinen neuen Herzog einsetzte, war eine solche Bestimmung nach 788 eigentlich gegenstandslos. Die Formulierung scheint von Kanones der Konzilien von Toledo im 7. Jahrhundert be-

et insuper spem supernae contemplationis sciat se esse condemnatum et vim salutis amittat.“

71 Das Kapitel ist nach dem Apparat bei Schwind nur in 16 Handschriften der Lex Baiuvariorum zu finden; die älteste ist offenbar MS St. Paul in Lavanttal 4/1 aus dem ersten Drittel des 9. Jahrhunderts, die in Oberitalien, vielleicht Aquileja, geschrieben wurde. Cf. zur Handschrift ausführlich *H. Mordek*, *Bibliotheca capitularium regum Francorum manuscripta* (MGH, Hilfsmittel 15, München 1995) 685–695.

72 Cf. die Edition von *Merkel* (wie Anm. 60) 336. Merkel weist darauf hin, daß nach den Quellen zum Verfahren gegen Tassilo 788 damals auf diese Bestimmung der Lex nicht Bezug genommen wurde.

73 *H. Brunner* (wie Anm. 14) 935 (in: Abh. p. 602) nahm an, daß der Text Bestandteil des von ihm postulierten merovingischen Königsgesetzes gewesen sei und aus der ersten Hälfte des 7. Jahrhunderts stamme. Er sei dann bei der Redaktion der Lex ausgemerzt worden, jedoch nach Tassilos Sturz wiederum in Titel II der Lex in einigen Handschriften eingefügt worden. Ebenso *Brunner*, *Deutsche Rechtsgeschichte I* (wie Anm. 49) 458, Anm. 19. Bei dieser komplizierten Konstruktion setzt Brunner voraus, daß das angebliche merowingische Königsgesetz noch im 9. Jahrhundert bei Kopien der Lex zur Verfügung stand.

Nach *Krusch*, *Lex Bajuvariorum* (wie Anm. 16) 124–128 läßt sich die Bestimmung frühestens auf 788 datieren. In seiner späteren Arbeit ‚*Neue Forschungen*‘ (wie Anm. 20) 49, nimmt Krusch an, daß die Novelle bereits 787 bei einem ersten Verfahren gegen Tassilo in die Lex geraten sei. *Eckhardt* (wie Anm. 33) 50 vertrat wie Krusch die Ansicht, daß der Text 787 – also vor Tassilos Absetzung – in die Lex eingefügt worden sei, und wertete dies als Beweis dafür, daß damals eine Art offiziöser Emendata-Fassung der Lex hergestellt worden sei, also noch vor Tassilos endgültiger Absetzung. Zu Lex Baiuvariorum II.8a auch *R. Buchner*, *Die Rechtsquellen* (= *Wattenbach/Levison*, *Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter, Vorzeit und Karolinger*, Beiheft, Weimar 1953) 28. *Siems* (wie Anm. 9) 1894f. bezeichnet die Frage als ungelöst, ob es sich um eine nachgetragene Lex Tassilo oder um eine ursprüngliche, später bewußt ausgelassene Regelung handelt.

einflusst zu sein, so daß man den Text wohl einem mit westgotischen Kirchenrecht vertrauten geistlichen Verfasser zuschreiben muß.⁷⁴ Konrad Beyerle hat zu Recht vermutet, daß dieser Einschub eine religiös motivierte Ermahnung an den jungen Herzog Tassilo gewesen sein könne, um ihn vor Auflehnungen gegen den fränkischen König Pippin zu warnen⁷⁵ – also etwa um 760 in ein Exemplar der Lex hineingekommen sein könne. Es waren vielleicht dieselben Kreise der bayerischen Geistlichkeit, die 756 auf dem Konzil von Aschheim den fünfzehnjährigen Tassilo ermahnten, er solle Gott fürchten und seine Wege nicht verlassen.⁷⁶ Das Kapitel stammt jedenfalls nicht aus einem fränkischen Königsgesetz.

Fassen wir die Aussagen der Lex über den Herzog zusammen, so steht er ganz im Mittelpunkt der hier entworfenen Herrschaftsordnung. Seine Rechtsstellung ist letztlich vom König abgeleitet; er entscheidet jedoch selbständig und hat jedenfalls kein abhängiges Amt. Die Agilolfinger nehmen eine dynastische Stellung ein, so daß man nicht erkennen kann, daß die Lex *Baiuvariorum* in einer ‚Zeit strammer Unterordnung unter die fränkische Staatsgewalt‘ entstanden sein muß, wie es Heinrich Brunner 1901 ausdrückte.⁷⁷ Der fränkische König liefert nur die Legitimationsbasis für die bayerische Herzogsgewalt.

B. Die Stellung des *Judex*

Der den Herzögen und ihren Angelegenheiten gewidmete Titel II der Lex behandelt im Anschluß an die Stellung des Herzogs au-

74 Es bestehen Anklänge an die c.2 und 4 des fünften Konzils von Toledo ao. 636 und an c.14 und 18 des sechsten Konzils von Toledo ao. 638, cf. ed. *Merkel* (wie Anm. 60) 336, Anm. 11. In der Lex wird wie in den Konzilskanones Aufruhr gegen den König mit dem Verlust des Seelenheils im Jenseits bedroht.

75 Cf. *K. Beyerle* (wie Anm. 5) LXXXVII.

76 Conc. *Ascheimense* ao. 756, MGH, Leg. Sect. III, Conc. t. II, p. I, ed. *A. Werminghoff* (Hannoverae 1906): „Propterea time Deum et custodi vias eius; nam qui illum non habet placatum numquam evadit iratum.“

77 So *Brunner* (wie Anm. 14) 949 (Abh. p. 620) und *ders.* (wie Anm. 49) 461. Ganz anders *Reindel* (wie Anm. 39) 235, der sogar von einer ‚völkerrechtlichen‘ Selbständigkeit des bayerischen Stammesherzogs spricht und ihn mit Recht als ‚obersten Repräsentanten des Stammes‘ bezeichnet.

Berdem noch die Gerichtsverfassung, in deren Mitte eine als ‚iudex‘ bezeichnete Amtsperson steht. Dies ist eine Besonderheit des bayerischen Rechts gegenüber allen anderen germanischen sog. Volksrechten. Die Bestimmungen über den Judex in der Lex haben schon früh die Aufmerksamkeit der Forschung gefunden, da der Herausgeber der ersten kritischen Monumenta-Edition, Johannes Merkel, dem Judex 1861 im ersten Band der Savigny-Zeitschrift, der bis heute führenden rechtshistorischen Spezialzeitschrift, einen grundlegenden Artikel gewidmet hat.⁷⁸ Merkel faßt seine Ergebnisse so zusammen: der Judex des bayerischen Volksrechts war der Hüter der Gesetze, Rechtsfinder, Gerichtsherr und vielleicht auch Gerichtsvollzieher.⁷⁹ Das Amt des Judex habe möglicherweise als erbliches Standesrecht bestimmten Adelsfamilien in Bayern zugestanden. Es ist zunächst hervorzuheben, daß die Lex ein Amt des Judex kennt, dessen Aufgaben vorwiegend dem Gerichtswesen zuzuordnen sind. Es finden Gerichtssitzungen statt, für die die Lex als eine der ersten Quellen den Ausdruck ‚placita‘ verwendet,⁸⁰ in der Regel monatlich oder alle zwei Wochen,⁸¹ wobei es keine festen Versammlungsorte gibt, sondern den vom Judex festgelegten Sitzungsort.⁸² Alle freien Bayern, die sogen. liberi, müssen zur Gerichtssitzung in ihrem Grafschaftsbezirk (comitatus) erscheinen⁸³ – eine Einteilung Bayerns in Grafschaften setzt die Lex voraus. Zu den Gerichtsverhandlungen erscheint der Graf zusammen mit dem Judex, wobei diesem die Aufgabe der Formu-

78 J. Merkel, Der judex im bairischen Volksrechte, ein Beitrag zur bairischen Rechtsgeschichte, ZRG 1 (1861) 131–167.

79 J. Merkel (wie Anm. 78) 165.

80 Lex Baiuvariorum II.14, ed. v. Schwind (wie Anm. 7) p. 307: „Ut placita fiant per kalendas, aut post XV dies, si necesse est, ad causas inquirendas, ut sit pax in provincia.“ Die Verwendung des Worts ‚placitum‘ für Gerichtsverhandlung ist häufiger erst in karolingischen Kapitularien belegt – cf. J. F. Niermeyer, Mediae latinitatis Lexicon minus, Bd. II (Leiden 2002) 1047 (n.21). Eine gewisse Parallele zur Lex Baiuvariorum bietet Lex Alamannorum XXVI ed. Lehmann/Eckhardt (wie Anm. 56) 94: „Ipse placitus fiat de sabbato in sabbato.“

81 Cf. Anmerkung 80.

82 Lex Baiuvariorum II.14, ed. v. Schwind (wie Anm. 7) 308: „Et omnes liberi convenient constitutis diebus, ubi iudex ordinaverit.“

83 Lex Baiuvariorum II.14, ed. v. Schwind (wie Anm. 7) 308: „Et nemo sit ausus contemnere venire ad placitum qui infra illum comitatum manent.“

lierung des Urteils auf der Grundlage eines Gesetzbuches zukomme – ‚iudicem, qui ibi constitutus est iudicare, et librum legis, ut semper rectum iudicium iudicent‘.⁸⁴ Der Judex verdankt sein Amt einer Einsetzung und darf für seine Fallentscheidung ein Neuntel der jeweiligen Buße als ‚sportula‘ fordern.⁸⁵ Verpflichtung zu Wahrheit und Gerechtigkeit werden vom Judex gefordert, der vor allem nicht geldgierig sein dürfe.⁸⁶ Deshalb unterwirft die Lex den Judex scharfen Sanktionen in Form von Geldbußen, wenn ihm Bestechung nachgewiesen wird oder er auch nur ein Fehlurteil gegen die gesetzliche Anordnung fällt: ‚contra legum statuta‘.⁸⁷ Allerdings rechnet die Lex auch mit einem unverschuldeten Rechtsirrtum des Judex; in diesem Fall erlangt sein Urteil keine Rechtskraft; er ist aber auch keinen Sanktionen ausgesetzt.⁸⁸

Diese Bestimmungen der Lex haben teilweise Parallelen und Vorbilder im Recht der Westgoten und der Alemannen, besonders in Bezug auf die Richterbestechung und das Sanktionssystem.⁸⁹ Selbständiges Rechtsgut der Lex Baiuvariorum ist jedoch die Orientierung der Rechtsprechung am schriftlichen Recht, dem ‚liber

84 Lex Baiuvariorum II.14, ed. v. *Schwind* (wie Anm. 7) 308: „Comes vero secum habeat iudicem qui ibi constitutus est iudicare, et librum legis, ut semper rectum iudicium iudicent.“

85 Lex Baiuvariorum II.15, ed. v. *Schwind* (wie Anm. 7) 309: „Iudex vero partem suam accipiat de causa quam iudicavit. ... De omni conpositione semper nonam partem accipiat, dum rectum iudicat.“

Lex Baiuvariorum II.16, a. a. O.: „Iudex autem talis ordinetur qui veritatem secundum hoc edictum iudicat.“

86 Lex Baiuvariorum II.16, ed. v. *Schwind* (wie Anm. 7) 310: „Propterea talis constituetur iudex qui plus diligit iusticiam quam pecuniam.“

87 Lex Baiuvariorum II.17, ed. v. *Schwind* (wie Anm. 7) 311: „Nam iudex qui perperam iudicaverit, in duplum ei cui damnum intulerat cogatur exsolvi, quia ferre sententiam contra legum nostrarum statuta praesumpsit, et in fisco cogatur XL sold persolvere.“ Zu dieser Stelle cf. auch G. Köbler, Die Begründungen der Lex Baiuvariorum, in: G. Landwehr (Hrsg.), Studien zu den germanischen Volksrechten. Gedächtnisschrift f. Wilhelm Ebel (= Rechtshist. Reihe 1, Frankfurt/M. 1982) 69–85, hier p. 74.

88 Lex Baiuvariorum II.18, ed. v. *Schwind* (wie Anm. 7) 311: „Si vero nec per gratiam nec per cupiditatem, sed per errorem iniuste iudicavit, iudicium ipsius in quo errasse cognoscitur, non habeat firmitatem, iudex non vocetur ad culpam.“

89 Cf. die Parallelstellen aus Lex Visigothorum und Lex Alamannorum in der Edition v. *Schwind* (wie Anm. 7) 310f.

legis' bzw. den ‚legum nostrarum statuta‘⁹⁰ und ferner der Anteil des Judex an den Gerichtsgebühren, das relativ detaillierte Gerichtskostensystem – nach alemannischem Recht wird der gerecht urteilende Richter nur auf die Vergeltung Gottes und auf das Lob seiner Mitmenschen verwiesen⁹¹ – ein frühes Beispiel schwäbischer Sparsamkeit im Vergleich zu bayerischer Munifizienz. Jedenfalls ist nach der Lex Baiuvariorum der Judex stets eine Person, die den Inhalt des Urteils festlegt; der Graf und sonstige hochrangige Teilnehmer der Gerichtsversammlung schließen sich offenbar dem Urteil des Judex an.⁹² Der Judex ist aber nicht nur derjenige, der urteilt, er übt außerdem auch Rechtszwang aus, um einen Beklagten zum Erscheinen vor Gericht zu nötigen;⁹³ bei ihm wird ferner besondere Rechtskenntnis über die Lex hinaus hinsichtlich herkömmlicher Rechtsgewohnheiten vorausgesetzt. Das ergibt sich aus einer viel diskutierten Stelle der Lex, wo über eine Meinungsverschiedenheit unter bayerischen Iudices berichtet wird. Man sei sich nicht darüber einig gewesen, ob diejenige Partei, die einen Zeugen benenne, ihrerseits einen Eid leisten solle, daß sie keinen lügnerischen Zeugen präsentiere – es gab also offenbar Kontroversen über den Umfang der Eidespflichten in Gerichtsverfahren.⁹⁴ Damit zeigt

90 Cf. oben Anm. 84 und 87.

91 Lex Alamannorum XLI.1, ed. *Lehmann/Eckhardt* (wie Anm. 56) 101: „Et si iustum iudicaverit, credat se apud Deum mercedem recipere et laudem apud hominibus bonam possedere.“

92 Das ergibt sich indirekt aus Lex Baiuvariorum II.14, oben Anm. 84.

93 Lex Baiuvariorum XIII.2 ed. *v. Schwind* (wie Anm. 7) 407: „Si quis liber alicui libero qui eum mallat de qualicumque re, dedignabitur iustitiam facere, ille qui quaerit causam suam, habeat ibi testes II vel III qui audiant et videant, qualiter ille respondeat, ut possint ante iudices testes esse. Tunc iudex iubeat eum in praesenti venire et iudicet ei, et componat XII sold., quia non dignabatur iusticiam facere ei cui debuit.“

94 Lex Baiuvariorum XIII.5 ed. *v. Schwind* (wie Anm. 7) 451: „Sed hic discordant nostri iudices de pacto, quod ipse qui testem adducit iurare debeat quod mendacem testem non praeferet nec de illius testificatione sacramenti se abstinere debeat.“ Nach *Brunner*, Deutsche Rechtsgeschichte I (wie Anm. 49) 450 könnte hier ein älterer Pactus Baiuvariorum aus der Zeit Dagoberts I. gemeint sein. *Konrad Beyerle* (wie Anm. 5) LXXIV deutet hier ‚Pactus‘ als den Entwurf der Lex, den der geistliche Verfasser mit den bayerischen Iudices durchberaten habe. Auch ich sehe an dieser Stelle einen Bezug auf Redaktionskonferenzen zwischen geistlichem Redaktor und iudices,

sich, daß der Stellenwert des Zeugenbeweises und das Ziel der Wahrheitsfindung durch die *Judices* bei den Redaktoren der *Lex* hohe Priorität hatten – demgegenüber werden die Formalien eines Verfahrens in der *Lex* kaum angesprochen. Es ist ein geradezu alttestamentarisches salomonisches Richterbild, das uns in der *Lex* entgegentritt. Man hat es in der Forschung oft mit der Institution des Gesetzessprechers in nordischen Rechten verglichen, die uns besonders klar im isländischen Recht entgegentritt,⁹⁵ und hat daher gerade im bayerischen *Judex* germanisches Erbe vermutet. Anders als in Island ist der bayerische *Judex* aber nicht für eine bestimmte Zeitspanne gewählt, und er wird auf Rechtsprechung ‚secundum legem‘ festgelegt, also nicht etwa auf freie Rechtsfindung.⁹⁶ Soweit die Institution des bayerischen *Judex* fremde Einflüsse rezipiert hat, denke ich hauptsächlich an Einflüsse langobardischer Provenienz, wo man ebenfalls den selbständig urteilenden Richter kannte⁹⁷ und außerdem die Bindung der Rechtsprechung an das Edikt des Königs.⁹⁸ Eine genossenschaftlich strukturierte Rechtsprechung,

möchte aber das Wort ‚pactus‘ entsprechend c.4 des Konzils von Aschheim auf den endgültigen Text der *Lex* beziehen, in dem wegen der Meinungsverschiedenheit der *Judices* keine Regelung dieser Frage erfolgte.

95 Zum Amt des Gesetzessprechers auf Island und in Schweden cf. *E. Ebel*, Art. Gesetzessprecher, Reallexikon d. germ. Altertumskunde, Bd. XI (21998) 540–543. Die Lehre von einem gemeingermanischen Gesetzessprecheramt beruht auf einem einflußreichen Aufsatz von *R. Schröder*, Gesetzessprecheramt und Priestertum bei den Germanen, ZRG, Germ. Abt. 4 (1883) 215–231. Schröder leitete aus dem Wort ‚esago‘ in althochdeutschen Glossen als Übersetzung von ‚legislator‘ ab, daß es bei den Alemannen und Bayern Gesetzessprecher gegeben habe, die er mit den *iudices* identifizierte (pp. 224–226). Überzeugende Kritik dieser Lehre bei *G. Köbler*, Der oberdeutsche Esago, TRG 40 (1972) 501–537; nach ihm hat es einen gemeingermanischen Gesetzessprecher wahrscheinlich gar nicht gegeben.

96 Zur Wahl des isländischen Gesetzessprechers cf. *Ebel* (wie Anm. 95) 540f. Daß der bayerische *Judex* ein selbsturteilender Einzelrichter wie bei den Langobarden war, wird scharf hervorgehoben von *R. Solm*, Fränkisches Recht und römisches Recht, ZRG, Germ. Abt. 1 (1880) 1–84, hier p. 23.

97 Zu den *Judices* bei den Langobarden cf. *E. Mayer*, Italienische Verfassungsgeschichte, Bd. II (Leipzig 1909) 194–207. Cf. auch *F. Beyerle*, Die Gesetze der Langobarden (= Germanenrechte Bd. 3, Weimar 1947) 419: „Der Richter richtet selbst; besondere Urteilsfinder gibt es nicht.“

98 Cf. u.a. Liutprandi Leges 28, ed. *F. Beyerle* (wie Anm. 97) 198: „Si quis causam habuerit, et sculdhais aut iudex ei secundum edicti tinore et per le-

wie sie bei den Franken vor allem in der Lex Salica überliefert ist,⁹⁹ kennt das bayerische Recht überhaupt nicht. Sofern die Lex Baiuvariorum hier Rechtswirklichkeit und nicht nur ein Idealbild wiedergibt, kann man von einem frühen eigenständigen bayerischen Gerichtsverfassungsrecht sprechen.

Die seit 744 in ungewöhnlich großer Zahl erhaltenen bayerischen Urkunden lassen erkennen, daß die Zuständigkeit des Judex zum Fällen von Urteilen keineswegs nur eine theoretische Konstruktion der Lex Baiuvariorum ist, sondern sich in der Rechtswirklichkeit Bayerns zumindest zwischen 740 und 830 widerspiegelt.¹⁰⁰ Ich greife aus dem Urkundenbestand nur ein besonders charakteristisches Zeugnis heraus: den Eigentumsprozess zwischen Bischof Nitker von Augsburg und Bischof Hitto von Freising im Jahre 822 um die Kirche von Unterkienberg bei Allershausen.¹⁰¹ Hier wird eine Gerichtsverhandlung geschildert, die in Allershausen unter dem Vorsitz eines königlichen Sonderbeauftragten, des missus dominicus *Hatto*, und in Gegenwart der Bischöfe von Freising, Regensburg und Augsburg stattfindet. Nach den Bischöfen wird in der Urkunde gleich zu Anfang der publicus iudex *Kysalhardus* genannt.¹⁰² Er hat im Verfahren neben dem königlichen

gem iudicaverit, et ipse stare in eodem iudicio menime voluerit, componat illi, qui iudicavit, soldos 20.“

99 Zur Gerichtsverfassung der fränkischen Volksgerichte jetzt grundlegend *J. Weitzel*, Dinggenossenschaft und Recht, Bd. I (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im alten Reich, Bd. 15/I, Köln/Wien 1985) 434–551.

100 Ausführlich zu diesem Thema *Weitzel* (wie Anm. 99) 575–605.

101 Text der Urkunde bei *Th. Bitterauf*, Die Traditionen des Hochstifts Freising. I. Band (744–926), München 1905 (= Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte, N. F. Bd. 4) 406f. (n. 475). Zu dieser Urkunde vor allem *Weitzel* (wie oben Anm. 99) 594–596, der sie als ‚Musterplacitum‘ bezeichnet; früher schon *G. Beseler*, Der Judex im bairischen Volksrechte, ZRG 9 (1870) 244–261, hier p. 248f. Beseler hebt hervor, daß nur diese Urkunde einen tieferen Einblick in die Form der Urteilsfindung erlaube. Zu dieser Urkunde auch *G. Köbler*, Richten – Richter – Gericht, ZRG Germ. Abt. 87 (1970) 57–113, hier p. 96f., dessen Ausführungen allerdings von *Weitzel* a. a. O. überzeugend kritisiert werden.

102 *Bitterauf* (wie Anm. 101) 406: „convenissent Hatto videlicet missus dominicus, Hitto, Baturicus et Nidkerus episcopi necnon et Kysalhardus publicus

Missus, den es als Institution erst seit Karl dem Großen gab,¹⁰³ der also in der Lex Baiuvariorum noch nicht berücksichtigt werden konnte, die führende Stellung. Missus und Judex rufen zur Klärung der Eigentumsverhältnisse an der Kirche insgesamt 28 Zeugen auf.¹⁰⁴ Der Missus ordnet nach Aussage und Vereidigung der Zeugen an, daß ein Urteilsspruch ergehen solle; das Urteil wird vom publicus iudex Kysalhardus gefällt, insoweit, als die Kirche von Unterkienberg Augsburg aberkannt und Freising zugesprochen wird, wobei sich sodann zahlreiche Grafen und Vasallen dem Urteilsspruch anschließen.¹⁰⁵ Die Urteilsvollstreckung ist dann wieder die Aufgabe des königlichen Missus.¹⁰⁶ Das hier besonders klare Bild des Judex als desjenigen, der das Urteil fällt, wird durch vier weitere Urkunden bestätigt¹⁰⁷ – die von mir herangezogene Urkunde ist unter ihnen die zeitlich letzte. Die alte bayerische Gerichtsverfassung scheint schon bald nach 822 unter fränkischem Einfluß Veränderungen erfahren zu haben, auf die hier nicht einzugehen ist.

iudex in loco quae vulgo dicitur Adalahareshusir ibique multorum advenientium causas iuste terminandas...“

103 Zur Institution der Missi cf. J. Fleckenstein, Art. Missus, missaticum, Lex MA VI (1993) 670f. Missi mit der Vollmacht des Königs gab es erst unter den Karolingern.

104 Bitterauf (wie Anm. 101) 406: „Hoc audientes Hatto missus dominicus et Kysalhardus iudex vocaverunt illos homines quibus haec causa optime nota est eosque fecerunt iurare in sacris reliquiis, ut huius rei veritatem ostenderent, quorum nomina hic inseruntur...“

105 Bitterauf (wie Anm. 101) 407: „Quam ob causam iussit praedictus missus legem inter eos decrevisse. Inprimis Kysalhardus publicus iudex sanxit iuxta legem Baiouvariorum ad iustitiam, deinde Engelhard ... comites. Alii autem vasalli ... seu alii multi. Ad extremum vero cuncti qui ibidem aderant una voce sonabant ad legem vel iusticiam ...“

106 Bitterauf (wie Anm. 101) 407: „Post hanc etiam discretionem iussit praedictus facere missus eum iusticiam.“

107 Es handelt sich um folgende Urkunden: Bitterauf no. 184 (pp. 175–177), ao. 802; no. 186 (p. 178f.), ao. 802; no. 251 (p. 226f.), ao. 807; no. 466 (pp. 398–400), ao. 822. In zahlreichen weiteren Urkunden der Freisinger Traditionen werden Judices erwähnt; doch wird in ihnen der Judex nicht als verantwortlich für ein Urteil hervorgehoben.

C. Das Sachmängelrecht der Lex

Die Lex Baiuvariorum unterscheidet sich von anderen germanischen Volksrechten dadurch, daß sie verhältnismäßig zahlreiche Vorschriften privatrechtlichen Inhalts enthält, mit eigenen Abschnitten zur Verpfändung (Tit. XIII), zu Leihe und Verwahrung (Tit. XV) und schließlich zum Kauf (Tit. XVI). Unter diesen Bestimmungen ist sicher die denkwürdigste die einzige Bestimmung eines germanischen Volksrechts des frühen Mittelalters zur Frage der Sachmängel, mit der sich die Forschung bis zu Harald Siems schon oft auseinander gesetzt hat.¹⁰⁸ Der Text besagt zunächst, daß niemand einen Kauf nachträglich wegen der Höhe des Preises anfechten dürfe – insofern folgt die Lex Baiuvariorum einer gleichlautenden Bestimmung des westgotischen Rechts.¹⁰⁹ Die Verfasser der Lex Baiuvariorum machen aber einen Zusatz für den Fall, daß der Verkäufer Mängel der verkauften Sache verheimlicht habe, wobei als Kaufgegenstand Sklaven und Tiere genannt werden. Als derartige Mängel werden Blindheit, Gliedbruch, Epilepsie und Aussatz erwähnt.¹¹⁰ Der Käufer soll bei nicht vom Verkäufer angegebenen Mängeln innerhalb von drei Tagen wandeln können,¹¹¹ d.h. er kann den Kauf rückgängig machen,

108 Cf. *F. Dahn*, Die Könige der Germanen, Bd. IX/2: Die Baiern (Leipzig 1905) 297 f. *H. Siems* (wie Anm. 45) 98–104.

109 Lex Baiuvariorum XVI.9, ed. *v. Schwind* (wie Anm. 7) 437: „Venditionis haec forma servetur, ut seu res seu mancipium vel quodlibet genus animalium venditur, neno propterea firmitatem venditionis inrumpat, quod dicat se vili pretio vendidisse.“

Fast wörtlich übereinstimmend Codex Euricianus 294, ed. *K. Zeumer*, Leges Visigothorum, MGH, Leg. Sect. I, t. I (Hannoverae/Lipsiae 1902) 13 f. Cf. auch den Apparat der Edition *v. Schwind*. Inhaltlich bringt diese Stelle eine Ablehnung des römischen Rechtsinstituts der *laesio enormis*, cf. *Siems* (wie Anm. 45) 89 f. und *H. Kalb*, Lex Baiuvariorum, Vita Corbiniani und *Laesio enormis*, ZRG Germ. Abt. 106 (1989) 325–330.

110 Lex Baiuvariorum XVI.9, ed. *v. Schwind* (wie Anm. 7) 437: „Sed postquam factum est negotium, non sit mutatum; nisi forte vitium invenerit, quod ille venditor celavit, hoc est in mancipio aut in cavallo aut in qualicumque peculio; id est aut cecum aut herniosum aut cadivum aut leprosum.“

111 Lex Baiuvariorum XVI.9, ed. *v. Schwind* (wie Anm. 7) 438: „Si autem venditor dixerit vitium, stet emptio, non potest mutare. Si autem non dixerit, mutare potest in illa die et in alia et in tertia die.“

wie auch heute noch nach BGB.¹¹² Nach drei Tagen soll allerdings das Rücktrittsrecht erloschen sein, es sei denn, daß der Käufer den Verkäufer nicht innerhalb von drei Tagen auffinden konnte.¹¹³ Das Rücktrittsrecht wird auch ausdrücklich nur für die dem Verkäufer bekannten und von diesem verschwiegenen Mängel gewährt – schwört der Verkäufer, er habe bei Abschluß des Geschäfts vom Mangel nicht gewußt, so bleibt der Vertrag wirksam und der Käufer hat das Nachsehen.¹¹⁴ Das hier gewährte Rücktritts- oder Wandlungsrecht ist natürlich eng verwandt mit einem berühmten Rechtsinstitut des römischen Rechts, der *actio redhibitoria*, einem in Rom bei Marktkäufen von der Marktpolizei der kurulischen Ädilen eingeführten Rechtsbehelf,¹¹⁵ bei dem allerdings das Wandlungsrecht für den Zeitraum eines halben Jahres galt, wie übrigens nach dem Recht des BGB bis zum 1. 1. 2002; heute sind es zwei Jahre.¹¹⁶

112 § 437 Zif. 2 in Verbindung mit § 440 BGB.

113 Lex Baiuvariorum XVI.9, ed. v. *Schwind* (wie Anm. 7) 438: „Et si plus de tribus noctibus habuerit post se, non potest mutare, nisi forte eum invenire non poterit infra tres dies.“ Die Verlängerung der Frist bezieht sich eindeutig auf den innerhalb von drei Tagen nicht auffindbaren Geschäftsgegner, nicht etwa auf einen innerhalb von drei Tagen nicht auffindbaren Mangel – letzteres würde praktisch zu einem unbefristeten Recht der Mängelrüge führen. Im ersteren Sinne *Dahn* (wie Anm. 108) 298 und die Übersetzung von *K. Beyerle* (wie Anm. 5) 156; in letzterem Sinne die Übersetzung in der Edition von *K. A. Eckhardt*, – cf. *ders.*, Die Gesetze des Karolingerreiches II: Alemannen und Bayern (= Germanenrechte Bd. 2, Weimar 1934) 159: „außer wenn man etwa jenen Fehler nicht innerhalb dreier Tage finden kann.“ Zu dieser Stelle auch *A. Quitzmann*, Die älteste Rechtsverfassung der Baiwaren (Nürnberg 1866) 202.

114 Lex Baiuvariorum XVI.9, ed. v. *Schwind* (wie Anm. 7) 438: „Tunc quando invenerit, recipiat, qui vitiatum vendidit, aut si non vult recipere, iuret cum sacramentale uno: ‚quia vitium ibi nullum sciebam in illa die, quando negotium fecimus‘ et stet factum.“

115 Zur *actio redhibitoria* allgemein orientierend *M. Kaser*, Das römische Privatrecht, Bd. I (2München 1971) 559f. und Bd. II (2München 1975) 392f.

116 § 477 Abs. 1 BGB alter Fassung: „Der Anspruch auf Wandlung oder auf Minderung sowie der Anspruch auf Schadensersatz wegen Mangels einer zugesicherten Eigenschaft verjährt, sofern nicht der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen hat, bei beweglichen Sachen in sechs Monaten von der Ablieferung ...“

Ausführlich hat sich mit der Sachmängelregelung der Lex Baiuvariorum Harald Siems in seinem Buch über ‚Handel und Wucher im Spiegel frühmittelalterlicher Rechtsquellen‘ befaßt. Er hebt zutreffend hervor, daß die Regelung der Lex Praktikabilität und ein beachtliches Niveau der Normgebung erkennen lasse.¹¹⁷ Die Redaktoren der Lex hätten neben den Interessen des Erwerbers auch die Sicherheit des Geschäftsverkehrs berücksichtigt.¹¹⁸ Obwohl Siems einige entfernte Parallelen in angelsächsischen Rechtsquellen aufweisen kann, betont er die Singularität der frühen bayerischen Regelung.¹¹⁹ Vorsichtig vermutet er einen Einfluß römischen Vulgarrechts.¹²⁰ Man wird sicher fragen müssen, ob ein im römischen Recht elementar geschulter Redaktor eine Neuregelung konzipiert hat, oder ob zumindest der Anstoß zur Regelung der Lex auf Rechtsgewohnheiten der Spätantike beruhte, die sich nördlich der Alpen über das Ende römischer Herrschaft hinaus erhalten hatten und noch zur Zeit der Redaktion der Lex Anschauungsmaterial für die Ergänzung einer westgotischen Bestimmung liefern konnten.¹²¹ Ich halte die zweite Möglichkeit für wahrscheinlicher: Das Sachmängelrecht der Lex könnte ein bisher nicht ausreichend gewürdigtes Zeugnis für kulturelle Kontinuität in Bayern vom römischen Reich bis zur Karolingerzeit sein. Es ist im übrigen darauf hinzuweisen, daß man in der ältesten Rechtsaufzeichnung Norwegens, dem Gulathingbuch aus der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts, eine Bestimmung findet, wonach man bei einem Roß- oder Viehkauf die Sache wegen eines verheimlichten Mangels innerhalb eines Monats zurückgeben könne.¹²² Man kann daher beim Sachmängelrecht der Lex auch an germanische Rechtstraditionen denken.

117 H. Siems (wie Anm. 45) 99.

118 H. Siems (wie Anm. 45) 103.

119 H. Siems (wie Anm. 45) 101f.

120 H. Siems (wie Anm. 45) 100.

121 H. Siems (wie Anm. 45) 102 vermutet Einflüsse des ‚frühmittelalterlichen Geschäftsalltags‘.

122 Cf. Norwegisches Recht. Das Rechtsbuch des Gulathing. Übersetzt von R. Meißner (= Germanenrechte Bd. 6, Weimar 1935) 41 (c. 44). Die Bestimmung im Gulathingbuch stimmt in zwei Punkten mit der Regelung der Lex überein: sie betrifft nur verheimlichte Fehler und verlangt vom

III. Die Entstehungszeit der Lex

In der Forschung werden – wie bereits in meiner Einleitung erwähnt – außerordentlich unterschiedliche Auffassungen vertreten. Man ordnet die Lex verschiedenen Epochen vom 6. bis 8. Jahrhundert zu und nimmt entweder einen stufenweisen Entstehungsprozeß, eventuell über Jahrhunderte hinweg, oder eine Redaktion und Kompilation aus unterschiedlichen Quellen in relativ kurzer Zeit an, was Widersprüche zwischen den einzelnen Vorschriften einfach mit dem Argument flüchtiger und schneller Arbeit erklären könnte. Eindeutig ist nur, daß die Lex bereits auf dem ersten bekannten Konzil in Bayern, der *Synode von Aschheim* 756, zitiert wird.¹²³ Wahrscheinlich ist die Lex auch mit dem ‚pactus‘ der Vorgänger Tassilos III. gemeint, den die Konzilsväter von Aschheim erwähnen;¹²⁴ das würde bedeuten, daß die Redaktion der Lex jedenfalls vor Tassilos Regierungsantritt 748 erfolgte. In der Diskussion der Datierung der Lex hat bis heute der mit dem Gesetzestext überlieferte *Prolog* immer die Hauptrolle gespielt. Der auch in der Münchner Handschrift überlieferte berühmte Prolog ist zunächst ein Zeugnis großer Gelehrsamkeit. Er setzt mit einem Abschnitt über historische Gesetzgeber, über Gesetzgebung und

Verkäufer zum Ausschluß der Haftung einen Eid, daß er von dem Fehler nichts gewußt habe. Anders als in der Lex wird dem Käufer eine Frist von einem Monat gewährt, um den Fehler zu finden.

123 Conc. Ascheimense, cap. XII (wie Anm. 76) 58: „De reliquo promiscuo vulgo, ut in lege Baiuvariorum consistere debeant, ut de eorum hereditate, exceptis capitalis criminibus, non alienentur.“ Dieses Kapitel bezieht sich offenbar auf Lex Baiuvariorum II.1, ed. v. *Schwind* (wie Anm. 7) 292: „ut nullus Baiuvarius alodem aut vitam sine capitale crimine perdat“ und Lex Baiuvariorum VII.5, ed. v. *Schwind* (wie Anm. 7) 351. „Ut nullum liberum sine mortali crimine liceat inservire nec de hereditate sua expellere.“

124 Conc. Ascheimense, cap. IIII (wie Anm. 76) 57: „De legibus ecclesiarum paterna reverentia conperiemini et nos maxime admoneri oportit, quod tot diffusus orbs oriens occidensque conservat et precessorum vestrorum depicta pactus insinuat.“ Dies scheint sich auf Titel I der Lex Baiuvariorum zu beziehen.

Definitionen von *Lex* und *Consuetudo* ein – entnommen dem großen Werk der ‚*Etymologiae*‘ des 636 verstorbenen *Isidor von Sevilla*.¹²⁵ Es folgt jedoch dann ein selbständig formulierter Abschluß des Prologs, der einen Bericht über eine nur hier geschilderte Gesetzgebungsangelegenheit des merowingischen Frankenreichs enthält. Danach soll der fränkische König Theuderich, nach 511 einer der Nachfolger Chlodwigs, anlässlich eines Aufenthalts in Chalons eine in alten Gesetzen versierte Expertenkommission eingesetzt haben, um das Recht der Franken, Alemannen und Bayern je nach Gewohnheiten dieser Völker aufzuzeichnen; der König habe dabei heidnische Rechtsgewohnheiten im Sinne christlichen Rechts verändern lassen.¹²⁶ Danach hätten Verbesserungen der Gesetzgebung Theuderichs durch *Childebert* und *Chlothar*, die kurz vor und kurz nach 600 regierten, stattgefunden,¹²⁷ und schließlich habe der von 629–639 das gesamte fränkische Reich regierende *Dagobert* eine Rechtsreform durchgeführt, die jedem Volk im Reich geschriebenes Recht zugänglich gemacht hätte, das noch gelte.¹²⁸ Der König habe dabei vier Berater namens *Claudius*, *Chadoind*, *Magnus* und *Agilulf* gehabt.¹²⁹

Soweit der Prolog. Beruht dieser Bericht auf historischen Fakten? Die Ansichten der Forschung sind bis heute geteilt. Für den temperamentvollen Bruno Krusch war der Prolog ein ‚Lügen-

125 In der MGH-Edition v. *Schwind* (wie Anm. 7) 197–203 ist der Prolog synoptisch mit dem entsprechenden Text aus Isidors *Etymologiae* gedruckt.

126 *Lex Baiuvariorum*, ed. v. *Schwind* (wie Anm. 7) 201f.: „Theuderichus rex Francorum, cum esset Catalaunis, elegit viros sapientes qui in regno suo legibus eruditi erant. Ipso autem dictante iussit conscribere legem Francorum et Alamannorum et Baioariorum unicuique genti quae in eius potestate erat, secundum consuetudinem suam, addidit quae addenda erant et improvisa et inconposita reseravit. Et quae erant secundum consuetudinem paganorum mutavit secundum legem christianorum.“

127 *Lex Baiuvariorum*, ed. v. *Schwind* (wie Anm. 7) 202: „Et quicquid Theuderichus rex propter vetustissimam paganorum consuetudinem emendare non potuit, post haec Hildibertus rex inchoavit, sed Chlotarius rex perfecit.“

128 *Lex Baiuvariorum*, ed. v. *Schwind* (wie Anm. 7) 202f.: „Haec omnia Dagobertus rex gloriosissimus per viros inlustros Claudio, Chadoindo, Magno et Agilulfo renovavit et omnia vetera legum in melius transtulit et unicuique genti scriptam tradidit, quae usque hodie perseverant.“

129 Cf. Anm. 128.

gespinst‘ mit einem ‚ganz bestimmten politischen Ziel‘, nämlich die legislative Gewalt des Frankenkönigs über Bayern bis zum Tod Chlodwigs zurückzuführen.¹³⁰ Andere Autoren gehen von der Echtheit des Prologs aus, was dann zur Folge hat, daß zumindest ein Teil der Lex Baiuvariorum aus der Zeit vor 650 stammen muß.¹³¹ Teile des Prologberichts können zumindest auf Reminiscenzen an historische Vorgänge beruhen: so gibt es Gesetzgebungsakte der Könige Childebert II. und Chlothar II.,¹³² unter Chlothar II. wurde wahrscheinlich eine uns handschriftlich überlieferte Urfassung des Rechts der Alemannen verfaßt,¹³³ und unter Dagobert entstand um 633 ein fränkisches Gesetzbuch für ein Teilreich der Franken um Köln: die *Lex Ribuaria*.¹³⁴

130 *Krusch* (wie Anm. 9) 259–262.

131 Für eine Abfassung des Prologs in der zweiten Hälfte des 7. Jahrhunderts *F. Beyerle* (wie Anm. 37) 373–384. Hauptargument Beyerles ist es, daß der Prologverfasser König Dagobert als ‚gloriosissimus rex‘ bezeichnet, was darauf hinweise, das er dessen Regierungszeit noch erlebt habe. In der Einleitung zu seiner Edition der *Lex Ribuaria* nahm Beyerle sogar an, daß der Prolog vor 656 entstanden sein müsse, also zu Lebzeiten Dagoberts I. – cf. *Lex Ribuaria*, hrsg. v. *F. Beyerle/R. Buchner*, MGH Leg. Sect. I, t. II, p. II (Hannoverae 1951) 22. *F. Beyerle* (wie Anm. 37) 374 gibt übrigens zu, daß seine Argumente für die Echtheit des Prologs nur überzeugend seien, wenn man wie *Krusch* in der *Lex* den ‚amtlichen Gesetztest‘ eines karolingischen Hausmeiers sehe, daß aber bei Voraussetzung der These *Konrad Beyerles* der Prolog durchaus eine Fälschung sein könne. *E. Mayer* (wie Anm. 34) 80–84 nimmt ebenfalls an, daß der Prolog im 7. Jahrhundert entstanden sei; nach ihm könne das Textstück über die Geschichte der fränkischen Gesetzgebung, das er den ‚schlichten Prolog‘ nennt, bereits zur Zeit Dagoberts formuliert worden sein; es sei dann später mit den Textstücken aus *Isidor* verbunden und durch den Zusatz ‚quae usque hodie perseverant‘ ergänzt worden.

132 Es handelt sich hier bei Childebert II. um die *decretio* von 596 und bei Chlothar II. um die *praeceptio* von 584/628 und das *edictum* von 614 – cf. die Edition MGH, Leg. Sect. II, Cap. I (ed. *A. Boretius*, Hannoverae 1883) 15–23 (no. 7–9).

133 *Pactus legis Alamannorum*, in: *Leges Alamannorum*, ed. *Lehmann/Eckhardt* (wie Anm. 56) 21–34. In der Überschrift des *Pactus* heißt es: „et sic convenit domno Chlothario rege ubi fuerunt XXXIII duces et XXXIII episcopi et XLV comites.“ Entstehung des *Pactus* unter Chlothar II. – wohl zwischen 613 und 629 – wird heute allgemein angenommen – cf. etwa *Schott*, Art. in: *Lex MA* (wie Anm. 3) 1927 und *Schmidt-Wiegand* (wie Anm. 3) 201.

134 Zur Entstehungsgeschichte der *Lex Ribuaria* ausführlich *F. Beyerle*, Einleitung A. Textanalyse und Datierung, in: *F. Beyerle/R. Buchner*, *Lex Ribuaria*

Für die Authentizität der Nachrichten des Prologs könnte auch sprechen, daß zwei der als Berater Dagoberts bei der Gesetzgebung erwähnten Namen mit historischen Personen identifiziert werden können, die in der Frankenchronik des Fredegar aus dem 7. Jahrhundert genannt werden. Es ist einmal *Claudius*, der 605 fränkischer Hausmeier war und von Fredegar als klug, erfahren und vor allem als wissenschaftlich bewandert geschildert wird;¹³⁵ *Chadoind* hingegen wird als hoher Beamter („Referendarius“) unter Dagobert und auch als Heerführer von Fredegar erwähnt.¹³⁶

Beim Namen Agilulf hat man an einen Bischof von Valence gedacht, der von Fredegar für das Jahr 642 genannt wird,¹³⁷ bei Magnus an einen Bischof von Avignon.¹³⁸ Tatsächlich gibt es aber

(wie Anm. 131) 17–29, hier p. 21. Danach handelt es sich um ein Gesetzbuch für das austrasische Kleinreich Ribuarien Sigiberts II., des Sohnes Dagoberts I. Inhaltlich beruht das Gesetzbuch auf der Lex Salica. Umstritten ist, ob die ältesten Teile der Lex Ribuaria auf einer Kodifikation gemeinfränkischen Rechts unter Chlothar II. beruhten – in diesem Sinne *F. Beyerle* a. a. O. p. 27, ablehnend *E. Mayer*, Zur Entstehung der Lex Ribuariorum (München 1886) 133–136. Cf. auch *E. Ewig*, Frühes Mittelalter, in: *F. Petri/G. Droege* (Hrsg.), Rheinische Geschichte Bd. 1/2 (Düsseldorf 1980) 28. Vermutlich erfolgte die Redaktion auf Veranlassung Bischof Kuniberts von Köln als Regent für das Unterkönigreich Sigiberts.

135 *Chronicarum quae dicuntur Fredegarii Libri quattuor*, ed. *B. Krusch*, MGH Script. rer. mer. II (Hannoverae (1888) IV. 28 (p. 132): „anno 11 regni Theuderic subrogatur maior domus Claudius genere Romanus, homo prudens, iocundus in fabolis, strenuus in cunctis, paciencie deditus, plenitudinem consiliae habundans, litterum eruditus, fide plenus, amicitiam cum omnibus sectans.“ Zum Lebenslauf des Claudius cf. jetzt *D. Liebs* (wie Am. 40) 75–79. Liebs identifiziert den Hausmeier Claudius mit dem Claudius des Prologs.

136 Fredegar, *Chronica* IV.78 (wie Anm. 135), ed. *Krusch* p. 159f.: „Dagobertus de universum regnum Burgundiae exercitum promovere iubet, statuens eis capud exercitus nomeni Chadoindum referendarium, qui temporebus Theuderic quondam regis multis priliis probatur strenuos.“ Zu Chadoind ebenfalls *Liebs* (wie Anm. 40) 78f.

137 Fredegar, *Chronica* IV.90, ed. *Krusch* (wie Anm. 135), p. 166f.: „Eodemque diae quo ibidem peraccesserat Ailulfo Valenciae urbis episcopo et Gysone comite ad prevedendum que agebantur Augustedunum dirixerat.“ Zu Ailulf cf. *E. Zöllner*, Die Herkunft der Agilulfinger, *MIÖG* 59 (1951) 246–264, hier p. 256 – auch in: *K. Bosl* (Hrsg.), Zur Geschichte der Bayern (= Wege der Forschung, Bd. LX, Darmstadt 1965) 107–134., hier p. 122.

138 Der Name ‚Magnus‘ begegnet als der eines Bischofs – von Avignon? – auf dem Konzil von Chalon-sur-Saône 647/53 – cf. MGH, Leg. Sect. III,

außerhalb des Prologs überhaupt keine Nachrichten über eine auf Bayern bezogene gesetzgeberische Aktivität Dagoberts I. und sicherlich gehört der Bericht des Prologs über eine Gesetzgebung Theuderichs I. für Alemannien und Bayern in den Bereich der Fabel; zur Regierungszeit des 533 verstorbenen Theuderich ist der zuerst 550 erwähnte Stamm der Bayern noch nicht einmal faßbar, das Gebiet Bayerns gehörte damals auch nicht zum fränkischen Reich. Man tut deshalb gut daran, in bezug auf die Glaubwürdigkeit des Prologs sich zunächst mit einem *non liquet* zu bescheiden.

Jedoch lassen sich vielleicht andere Indizien für die Datierung der *Lex Baiuvariorum* finden. Hier ist in erster Linie die Rubrik zu nennen, die der *Lex* in den meisten Handschriften vorangestellt ist. „*Hoc decretum est apud regem et principes eius et apud cunctum populum christianum qui infra regnum Mervungorum consistunt*“.¹³⁹ Das fränkische Reich, dessen König hier die Initiative zur Gesetzgebung zugeschrieben wird, ist in absolut ungewöhnlicher Weise als ein Reich der merowingischen Dynastie und nicht etwa als *Regnum Francorum* bezeichnet. Dieser Sprachgebrauch macht nur Sinn, wenn der Anspruch der Merowinger auf die Königswürde hervorgehoben werden sollte, und dieser Anspruch eventuell akut gefährdet war. Bekanntlich hat die merowingische Dynastie die Königswürde noch über ein Jahrhundert behaupten können, nachdem die gesamte Herrschaftsausübung bereits auf Hausmeier übergegangen war, die in der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts stets aus der Familie der Karolinger stammten; die Merowinger waren bloße Schattenkönige.¹⁴⁰ Nach dem Tode des Merowingers Theuderich IV. 737 verzichtete der Hausmeier Karl Martell überhaupt auf die Einsetzung eines neuen Königs und regierte bis zu seinem Tode 741 das Reich ohne formelles Oberhaupt.¹⁴¹ Seine beiden Söhne und Nachfolger Karlmann und Pippin setzten dann 743 nochmals einen merowingischen „Schat-

Conc. I, ed. *F. Maassen* (Hanoverae 1893) 213. Hierzu cf. *Liebs* (wie Anm. 40) 79.

139 *Lex Baiuvariorum*, ed. v. *Schwind* (wie Anm. 7) 267.

140 Cf. *E. Ewig*, *Die Merowinger und das Frankenreich* (Stuttgart 1988) 202–206.

141 Cf. *U. Nomm*, Art. Karl Martell, *Lex MA V* (1991) 954–956.

tenkönig‘ Childerich III. ein; nach dessen Absetzung 751 wurde der karolingische Hausmeier Pippin fränkischer König.¹⁴² Es gab also sechs Jahre lang von 737 bis 743 eine königslose Ära im fränkischen Reich. In dieser Zeit kam es zu Auseinandersetzungen innerhalb der Karolingerfamilie um die Nachfolge Karl Martells zwischen dessen älteren Söhnen Karlmann und Pippin einerseits und deren Halbbruder Grifo, dem Sohn Karl Martells aus zweiter Ehe mit der Agilolfingerin Swanahilt, die mit dem seit 736 in Bayern regierenden Herzog Odilo verwandt war. Odilo scheint gegen die älteren Söhne die Ansprüche Grifos unterstützt zu haben; er heiratete wahrscheinlich während eines Exilaufenthalts bei Karl Martell 740–71 dessen Tochter aus erster Ehe Hiltrud. Als Schwiegersohn Karl Martells hatte er sicher Einfluß bei der Nachfolgefrage.¹⁴³

Odilo, der bayerische Agilolfingerherzog, scheint zeitweilig in dem dritten Sohn Karl Martells, *Grifo*, geradezu einen Gegenkandidaten zu Pippin und Karlmann für die Besetzung des Hausmeieramts gesehen zu haben – nach dem Urteil des Historikers Heinz Löwe war er ‚die Seele der weitverzweigten legitimistischen Be-

142 Cf. *W. Affeldt*, Untersuchungen zur Königserhebung Pippins, FMSt 14 (1980) 95–187.

143 Die Einzelheiten der Auseinandersetzungen in der Endphase Karl Martells und nach dessen Tod sind in der Forschung umstritten. Die ältere Sicht mit starker Betonung der Opposition Odilos gegenüber Karlmann und Pippin bei *Heinz Löwe*, Bonifatius und die bayerisch-fränkische Spannung, Jahrbuch für fränkische Landesforschung 15 (1955) 85–127, besonders pp. 104–108. Neue Gesichtspunkte bei *J. Jamut*, Studien über Herzog Odilo (736–748), MIÖG 85 (1977) 273–284 und *J. Jahn*, Hausmeier und Herzöge. Bemerkungen zur agilolfingisch-karolingischen Rivalität bis zum Tode Karl Martells, in: Karl Martell in seiner Zeit (= Beihefte der Francia Bd. 37, Sigmaringen 1994) 317–344. Die beiden letztgenannten Autoren bestreiten, daß Odilo eine antikarolingische oder gar antifränkische Politik betrieben habe. Auch sie sehen jedoch Odilo an der Seite Grifos in der Auseinandersetzung um die Nachfolge Karl Martells. Nach *Jahn* a. a. O. p. 341 soll es in der Frage der Nachfolgerechte 741 für die Agilolfingerin Swanahilt wichtig gewesen sein, ‚den merowingischen Thronprätendenten in ihre Hand zu bekommen‘ (p. 341). Die Berufung auf die legitime Dynastie hatte folglich in der königslosen Zeit von 737 bis 743 großes Gewicht. Cf. auch *H. Wolfram*, Baiern und das Frankenreich, in: *H. Dannheimer/H. Dopsch*, Die Bajuwaren (Korneuburg 1988) 130–135, hier p. 135.

wegung¹⁴⁴. Nur durch einen Feldzug nach Bayern konnte Pippin 743 Odilo zur Unterwerfung zwingen.¹⁴⁵ In den sechs Jahren zwischen 737 und 743 konnte dieser hingegen seine Opposition mit der Anhänglichkeit an das legitime Herrscherhaus rechtfertigen. Vielleicht war die nochmalige Einsetzung eines merowingischen Königs durch Pippin und Karlmann vor dem Feldzug gegen Odilo ein Schachzug der Karolinger, um der bayerisch-fränkischen Gegenpartei ein wirksames Argument zu nehmen. In diesem Zusammenhang ergibt die Bezeichnung des fränkischen Reichs als ‚regnum Mervungorum‘ guten Sinn – und übrigens auch die häufige Hervorhebung des Königs als Quelle für die Legitimation des bayerischen Herzogs. Vielleicht hängt auch die Hervorhebung des dynastischen Anspruchs der Agilolfinger auf die Herzogswürde in der Lex damit zusammen, daß Odilos Herzogsstellung in Bayern nicht unumstritten war, was sich aus seiner Flucht zu Karl Martell 740 ergibt. Zumindest die abschließende Redaktion der Lex Baiuvariorum ist wahrscheinlich auf die Jahre 737 bis 743 zu datieren,¹⁴⁶ was zur Folge hat, daß die Lex nicht als fränkisches Königsgesetz zu klassifizieren ist und nicht in einer Periode ‚strammer Unterordnung‘ Bayerns entstanden sein kann.

Auch weitere Indizien stützen die Datierung auf 737 bis 743. Dazu gehört zunächst der für ein germanisches Volksrecht ungewöhnlich starke kirchliche Einfluß. Die Lex ist zweifellos ein Gesetzestext, der die Kenntnis von Kirchenrechtsnormen und eine kirchliche Organisation voraussetzt.¹⁴⁷ Damit stimmt überein, daß

144 So H. Löwe in: B. Gebhardt/H. Grundmann, *Handbuch der deutschen Geschichte*, Bd. I (Stuttgart 1954) 125. Odilo habe die Brüder Karlmann und Pippin gezwungen, vor dem Feldzug gegen ihn einen neuen merowingischen Schattenkönig zu erheben.

145 Zum Krieg der Hausmeier gegen Odilo cf. J. Jahn, *Ducatus Baiuvariorum* (= Monographien zur Geschichte des Mittelalters Bd. 35, Stuttgart 1991) 186–192.

146 In diesem Sinne auch die Datierung bei K. Beyerle (wie Anm. 5) LII.

147 In diesem Zusammenhang besonders Lex Baiuvariorum I.12, ed. v. Schwind (wie Anm. 7) 286: „De ‚caeteris causis‘ praesbiteri diaconi vel clerici ab episcopis secundum illorum canones iudicentur.“ Dieser Text setzt die Verfügbarkeit von Kanones wohl über Kanonessammlungen voraus, ferner eine gegliederte Kirchenorganisation mit einer Mehrzahl von Bischöfen. Ziel dieser Bestimmung ist die Anerkennung einer kirchlichen Disziplinarge-

gerade während des erwähnten Zeitraums Bonifatius 739 bei seinem entscheidenden Aufenthalt in Bayern offenbar im Konsens mit Odilo die bayerische Kirche in vier Diözesen organisierte und damit die bayerische Landeskirche begründete.¹⁴⁸ Um 740 gab es auch bereits erste Klöster in Bayern;¹⁴⁹ ferner ist die Benutzung des Werks von Isidor von Sevilla durch einen gelehrten bayerischen Gesetzesredaktor vorstellbar; um 700 oder gar früher ist eine Heranziehung Isidors bei der Komposition des Prologs nur schwer anzunehmen.¹⁵⁰ Schließlich spricht auch die Verwendung der *Lex Alamannorum*, des alemannischen Volksrechts, bei der Redaktion der *Lex Baiuvariorum* für die von mir im Anschluß an Löwe vorgeschlagene Datierung. Die *Lex Alamannorum* wird in der Forschung heute weitgehend übereinstimmend der Initiative des alemannischen Herzogs *Lantfrid* zugeschrieben und auf die Jahre 712 bis 730 datiert,¹⁵¹ wobei einige Autoren eine Zusammenarbeit

richtbarkeit über den Klerus – so bereits *E. Loening*, Geschichte des deutschen Kirchenrechts, Bd. 2 (Straßburg 1878) 532. Kirchlichen Einfluß bezeugen auch die in den Begründungen der *Lex* häufigen Bibelzitate – cf. *Köbler* (wie Anm. 87) 72f.

148 Hierzu cf. *E. Boshof*, Agilolfingisches Herzogtum und angelsächsische Mission. Bonifatius und die bayerische Bistumsorganisation von 739, *Ostbairische Grenzmarken* 31 (1989) 11–26.

149 Zu Klostergründungen unter Herzog Odilo cf. *Jahn* (wie Anm. 145) 192–220; ferner *W. Störmer/H. Dannheimer*, Die agilolfingerzeitlichen Klöster, in: *H. Dannheimer/H. Dopsch*, Die Bajuwaren. Landesausstellung Rosenheim-Mattsee 1988 (Korneuburg 1988) 305–317.

150 Cf. vor allem *B. Bischoff*, Die europäische Verbreitung der Werke Isidors von Sevilla, in: *M. C. Díaz y Díaz* (Hrsg.), *Isidoriana. Estudios sobre San Isidoro de Sevilla en el XIV centenario de su nacimiento* (Leon 1960) 317–344 – auch in *ders.*, *Mittelalterliche Studien* Bd. I (Stuttgart 1966) 171–194.

151 Die Datierung des *Lex Alamannorum* auf die Regierungszeit des Alemannenherzogs Lantfrid (712–730) beruht auf dem Text des Prologs zur *Lex Alamannorum* in den beiden ältesten Handschriften der *Lex* vom Ende des 8. Jahrhunderts (St. Gallen 731 und München, Clm 4115) – cf. *Lehmann/Eckhardt* (wie Anm. 56) 62: „Incipit Textus Lex Alamannorum qui temporibus Lanfrido filio Godofrido renovata est.“ In späteren Handschriften ist der Name Lantfrids durch den König Chlothars (II.) ersetzt. Sollte bei der Redaktion der *Lex* das Kloster Reichenau eine Rolle gespielt haben, so wäre die Entstehung nach der Gründung des Klosters 724 anzusetzen. Im einzelnen hierzu *K. A. Eckhardt*, Geleitwort zur Edition *Lehmann/Eckhardt* (wie oben) 3; *C. Schott*, Pactus, Lex und Recht, in: *W. Hübener*, Die Ale-

Lantfrids mit dem 724 von Pirmin gegründeten *Kloster Reichenau* annehmen.¹⁵² Zur Vermutung eines Ursprungs der Lex Alamannorum auf der Reichenau fehlen vielleicht ausreichende Indizien; jedoch läßt sich aus einer Quelle der Abtei Reichenau erschließen, daß der Bayernherzog Odilo und der Schwabenherzog Lantfrid eng miteinander verwandt waren, wahrscheinlich sogar Brüder.¹⁵³ Ähnlich wie Lantfrid in Alemannien eine Rechtsreform veranlaßte – in der ältesten Handschrift der Lex Alamannorum heißt es: „Lex Alamannorum, qui temporibus Lanfrido ... renovata est“¹⁵⁴ – hatte wohl auch Odilo von Anfang an ein Programm der Rechtsaufzeichnung.

Konnte Odilo in Bayern dabei auf älteres geschriebenes Recht zurückgreifen, vielleicht auf ein für Bayern bestimmtes merowingisches Königsgesetz aus dem 7. Jahrhundert, das er bzw. seine Helfer erheblich ausbauten und ergänzten? Für Alemannien ist durch die handschriftliche Überlieferung eines ‚Pactus Legis Alamannorum‘, der aus dem frühen 7. Jahrhundert stammt, eindeutig gesichert, daß um 725 nicht die erste Rechtsaufzeichnung erfolgte – Lantfrids Werk war in der Tat eine ‚Renovatio‘.¹⁵⁵ Für Bayern

mannen in der Frühzeit (Bühl/Baden 1974) 135–168, hier p. 141; ders. Art. Lex Alamannorum in HRG und Lex MA (wie Anm. 3). Zum Codex von St. Gallen cf. C. Schott, Der Codex Sangallensis 731. Bemerkungen zur Leges-Handschrift des Wandalgarius, in: S. Buchholz/P. Mikat/D. Werkmüller (Hrsg.), Überlieferung, Bewahrung und Gestaltung in der rechtsgeschichtlichen Forschung (= Rechts- und Staatswiss. Veröffentl. d. Görres-Gesellschaft, N. F. Bd. 69, Paderborn 1993) 297–319. Ein Faksimile dieser Handschrift mit Übersetzung und Kommentar in: C. Schott, Lex Alamannorum (Augsburg 1993).

152 So G. Baesecke, Die deutschen Worte der germanischen Gesetze, in: Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur 59 (1935) 1–102, hier p. 28. Eine Beteiligung Pirmins, des Gründers der Reichenau, an der Redaktion der Lex Alamannorum wurde bereits von A. F. Gföhrer, Zur Geschichte deutscher Volksrechte im Mittelalter, Bd. I (Schaffhausen 1865) 184 angenommen: Pirmin sei der ‚Hauptgehilfe‘ Karl Martells gewesen.

153 Hierzu zuerst E. Zöllner (wie Anm. 137) 260–263 (in: Zur Geschichte der Bayern: 128–132); ferner J. Jahn (wie Anm. 145) 123; W. Störmer, Das Herzogsgeschlecht der Agilolfinger, in: Die Bajuwaren (wie Anm. 149) 141–152 mit Stammtafel p. 151.

154 Cf. oben Anm. 151.

155 Zum Pactus Alamannorum cf. oben Anm. 133.

hat nun vor allem *Heinrich Brunner* die These entwickelt, daß die Abschnitte der Lex über Kirchen- und Herzogssachen (Titel I–II) auf einem verschollenen merowingischen Königsgesetz aus der Zeit Dagoberts beruhen sollen.¹⁵⁶ Es würde zu weit führen, sich mit der Argumentation des großen Altmeisters der deutschen Rechtsgeschichte in allen Einzelheiten auseinanderzusetzen. Brunner ging davon aus, daß das verschollene Königsgesetz sowohl bei der Redaktion der Lex Alamannorum als auch der Lex Baiuvariorum benutzt worden sei, hielt aber eine Textrekonstruktion der Vorlage für unmöglich, indem er bemerkte: „Welche Stellen der Lex Bajuvariorum und der Lex Alamannorum auf unser merowingisches Königsgesetz zurückgehen, kann im einzelnen nicht genau bestimmt werden.“¹⁵⁷ Brunners wichtigstes Argument für die Hypothese des fränkischen Königsgesetzes als Textvorlage ist, daß in der Lex mehrfach das Geltungsgebiet mit dem Ausdruck ‚illa provincia‘ bezeichnet wird – kann ein bayerischer Gesetzgeber das weitgehend unabhängige Bayern der Agilolfinger unbestimmt und geradezu abwertend als ‚illa provincia‘ bezeichnet haben, redet hier nicht vielmehr der landesfremde König?¹⁵⁸

Die Schwierigkeit bei der Interpretation dieser Wendung als Ausdruck eines Gesetzesredaktors in Bayern besteht jedoch nicht, wenn man die Redaktion in einem geistlichen Milieu, etwa in einem Kloster mit gelehrten zugewanderten Mönchen vermutet, die nicht von vornherein Bayern als ‚nostra provincia‘ betrachteten. Der Ausdruck ‚provincia‘ ist übrigens gerade in der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts als Bezeichnung für ein Stammesgebiet belegt, und zwar in einem Brief Papst Gregors III. aus dem Jahre 739 an Bonifatius, in dem der Papst seine Vorstellungen über die bayerische Kirchenorganisation entwickelt – dort spricht der Papst über die Völker Germaniens und erwähnt anschließend die großen Taten des Bonifatius ‚in Baioariorum provincia‘¹⁵⁹ Der Sprachge-

156 *H. Brunner* (wie Anm. 14).

157 *H. Brunner* (wie Anm. 14) 948 (Abhandlungen p. 619).

158 *H. Brunner* (wie Anm. 14) 932 (Abhandlungen p. 569).

159 Brief 45 der Briefsammlung des Bonifatius, ed. *M. Tangl*, Die Briefe des heiligen Bonifatius und Lullus (= MGH, Epp. sel. I, Berlin 1916) 71–74. Hier begegnen die Ausdrücke ‚in Baioariorum provincia‘, ‚provinciae illius‘ (sc. Odilos), ‚episcopus non habebant in provincia nisi unum‘.

brauch der Gesetzesredaktoren ist etwa derjenige Papst Gregors III. (731–741), nicht der fränkischer Rechtskenner des 7. Jahrhunderts. Die bisherigen Überlegungen zur Entstehungszeit machen es unwahrscheinlich, daß die Aussagen des Prologs zur Redaktionsgeschichte der Lex glaubwürdig sind. Ist der nicht von Isidors ‚*Etymologiae*‘ beeinflusste Teil des Prologs eine selbständige Komposition anlässlich der Redaktion der Lex Baiuvariorum, so stellt sich die Frage, ob der Autor des Prologs für seinen legendarischen Bericht Vorlagen benutzen konnte. Die Verbindung der Könige Childebert und Chlothar mit gesetzgeberischen Aktivitäten konnte ihm durch einen in Handschriften des fränkischen Volksrechts der Lex Salica überlieferten Epilog geläufig sein.¹⁶⁰ In zwei unterschiedlich formulierten Prologen zur Lex Salica werden ferner je vier ausgewählte Männer genannt, die im Rahmen von drei Gerichtssitzungen den Text des fränkischen Volksrechts festgestellt haben sollen.¹⁶¹ Auf den Lex Salica-Prolog, der sicher schon vor dem 8. Jahrhundert formuliert wurde,¹⁶² könnte die Vorstellung

160 Dieser sog. Epilogus der Lex Salica ist u.a. durch MS Wolfenbüttel, cod. Weissenburg 97 überliefert, einer aus Nord- oder Ostfrankreich stammenden Handschrift (2. Hälfte 8. Jahrhundert) – cf. Mordek (wie Anm. 71) 985–960. Edition des Epilogs bei H. Geffcken, Lex Salica (Leipzig 1898) 97f.; K. A. Eckhardt (Hrsg.) Lex Salica (= MGH, Leg. Sect. I, t. IV/II, Hannoverae 1969) 188–191. Zum Epilog cf. R. Schmidt-Wiegand, Art. Lex Salica, HRG II (1978) 1949–1962, hier 1959. Der Epilog lehnt sich an den Pactus pro tenore pacis Childeberts I. und Chlothars I. an und nennt Chlodwig, den ersten Gesetzgeber der Lex Salica, nicht mehr, so daß er wohl frühestens gegen Ende des 6. Jahrhunderts verfaßt wurde. Eine genauere Datierung ist bisher nicht gelungen. Einen Einfluß des Epilogs zur Lex Salica auf den Prolog der Lex Baiuvariorum vermutete auch M. Krammer, Zur Entstehung der Lex Salica, in: Festschr. Heinrich Brunner (Weimar 1910) 405–471, hier 466–468.

161 Es handelt sich um einen längeren Prolog (Prologus I) und einen in unterschiedlichen Varianten überlieferten kürzeren Prolog (Prologus II). Übersichtlicher Abdruck der Texte bei Geffcken (wie Anm. 160) 95–97. Die Prologe stimmen darin überein, daß jeweils von ‚*electi de pluribus viris quattuor*‘ gesprochen wird. Der längere Prolog soll wegen seiner christlichen Prägung jünger als der kürzere Prolog sein, cf. Schmidt-Wiegand (wie Anm. 160) 1951.

162 Eine genaue Zeitangabe für die Formulierung der Prologe ist nicht möglich; doch dürfte zumindest der kürzere Prolog vor dem 8. Jahrhundert verfaßt sein.

einer Viererkommission im Prolog der Lex Baiuvariorum beruhen. Zwei Namen der Mitglieder der Kommission – Claudius und Chadoind – kann der Prologverfasser der Lex Baiuvariorum aus Fredgars Chronik entnommen haben, wie bereits Konrad Beyerle vermutet hat.¹⁶³ Beim Namen Agilulf könnte es sich um eine erfundene Person handeln, mit der der bayerische Prologverfasser auf die Herzogsfamilie anspielen wollte. Mit dem vierten Namen *Magnus* im Prolog hat die Forschung noch weniger anfangen können – Konrad Beyerle sieht darin „einen farblosen Namen, der aus dem Bestreben heraus gewählt sein dürfte, hochklingende Namen zu bringen“.¹⁶⁴ Aber gerade der Name Magnus könnte dazu beitragen, in der Frage der Glaubwürdigkeit des Prologs mehr Klarheit zu gewinnen. Nach dem Zeugnis des *Sidonius Apollinaris* (430/33–479/86), eines der letzten Vertreter spätantiker Bildung im Gallien des 5. Jahrhunderts, gab es in der Tat zu seiner Zeit einen Magnus von Narbonne, der juristischer Assessor am Hofe des westgotischen Königs Theuderich II. um 460 war; er wird von Sidonius wegen seiner hervorragenden Rechtskenntnisse gerühmt und in panegyrischen Gedichten besungen.¹⁶⁵ Unter der Voraussetzung der Kenntnis der Namen von juristischen Experten bei den Westgoten, d.h. den Urhebern des Euricianus, konnte man in Bayern beim Namen Magnus einen rechtskundigen Berater ger-

163 K. Beyerle (wie Anm. 5) LXIII. Zu den Fredegar-Handschriften cf. B. Krusch; *Die Chronicae des sogenannten Fredegar*, NA 7 (1882) 247–351.

164 K. Beyerle (wie Anm. 5) LXIV.

165 Magnus von Narbonne war 458/59 Praefectus praetorio von Gallien. Giulio Vismara hat bei Entwicklung seiner These, daß das Edictum Theodorici auf den westgotischen König Theuderich II. und nicht auf den Ostgoten Theoderich als Gesetzgeber zurückzuführen sei, Magnus als Redaktor des Edictum um 460 im Westgotenreich vorgeschlagen – cf. G. Vismara, *Edictum Theodorici* (Ius Romanum Medii Aevi, Pars I, 2b aaa, Mediolani 1967) 28 – auch in: *ders.*, *Scritti di Storia giuridica*, Bd. 1 (Milano 1987) 1–338, hier p. 95f. Vor Vismara hatte bereits A. D’Ors, *El Código de Eurico: Estudios Visigóticos II* (= Cuadernos del Instituto jurídico español 12, Rom/Madrid 1960) 8, angenommen, daß Magnus von Narbonne als praefectus praetorio in eigener Machtvollkommenheit das Edictum promulgiert haben könne; was allerdings dem Titel des Edictum nicht entsprechen würde. Jedenfalls ist Magnus von Narbonne als juristischer Experte im Westgotenreich des 5. Jahrhunderts durch die Quellen belegt. Bei Liebs (wie Anm. 49) 53 wird er nur am Rande erwähnt.

manischer Könige assoziieren. Liegt die Quelle für den angeblichen Rechtsexperten des Frankenkönigs Dagobert im 5. Jahrhundert, so ist schon dadurch die historische Existenz der vom Prolog der Lex Baiuvariorum geschilderten Viererkommission ausgeschlossen, da zwei Jahrhunderte zwischen Dagobert und Magnus von Narbonne liegen. Der Prolog ist wertlos als Geschichtsquelle für das 7. Jahrhundert, jedoch durchaus wertvoll als Quelle für die Bildung und Geisteshaltung der Redaktoren der Lex.

Auch wenn man den Prolog als Zeugnis für eine stufenweise Entstehung der Lex Baiuvariorum ausscheidet, bleibt die Möglichkeit bestehen, daß ähnlich wie bei der Lex Alamannorum der in einer Handschrift überlieferte Pactus, so auch in Bayern vor der Lex Baiuvariorum ein ‚Pactus Baiuvariorum‘, ein Verzeichnis von Wergeldtarifen, als *Vorstufe* vorhanden war. Jedoch fehlt für eine solche Hypothese jede handschriftliche Grundlage – für sie könnten allenfalls durch genaue Vergleiche einzelner Bestimmungen der Lex Baiuvariorum einerseits und des Pactus bzw. der Lex Alamannorum andererseits Argumente entwickelt werden. Ich lasse die Frage eventueller Vorstufen für Teile der Lex Baiuvariorum dahingestellt.

IV. Der Entstehungsort der Lex

Bekanntlich ist diese Frage in der Forschung ebenfalls besonders umstritten, wobei Konrad Beyerles Niederaltaich-Hypothese bis heute Anhänger findet, so z.B. bei *Ruth Schmidt-Wiegand* in ihrem Artikel über die Lex für das Lexikon des Mittelalters 1991.¹⁶⁶ Bei allen Überlegungen zum Entstehungsort der Lex ist jetzt von den neuen Ergebnissen auszugehen, die *Isabella Fastrich-Sutty* in ihrer 2001 erschienenen Dissertation ‚Die Rezeption des westgotischen Rechts in der Lex Baiuvariorum‘ erzielt hat.¹⁶⁷ Sie hat die in der neueren Forschung generell erkannte Abhängigkeit der Lex vom ältesten Recht der Westgoten, dem sog. *Codex Euricianus* erneut geprüft, und zwar zum ersten Mal im Detail. Dabei ergab sich, daß die Redaktoren der Lex Baiuvariorum eine sehr überlegte Auswahl aus dem Westgotenrecht getroffen haben, indem sie einzelne auf Bayern nicht passende Bestimmungen wegließen,¹⁶⁸ generell-abstrakt formulierte Normen ihrer Vorlage für die bayerische Rezeption jedoch bevorzugten,¹⁶⁹ bestimmte Rechtsgebiete wie z.B. das Schenkungsrecht überhaupt nicht berücksichtigten,¹⁷⁰ und schließlich die westgotische Vorlage durch selbstformulierte Zusätze ergänzten, zu denen u.a. auch das geschilderte bayerische Sachmängelrecht gehört.¹⁷¹ Für die bayerischen Gesetzesredaktoren war der Euricianus eine Fundgrube für bestimmte Regelungskomplexe; sie beherrschten den Inhalt ihrer Quelle. Die Autorin kommt mit überzeugenden Gründen zu folgendem Ergebnis: „Jedenfalls war ein funktionierendes Skriptorium oder jedenfalls eine ausreichende Anzahl qualifizierter Schreiber als ‚Stab‘ für die Redaktoren der Lex Baiuvariorum notwendig. Aufgrund der

166 *R. Schmidt-Wiegand*, Art. Lex Baiuvariorum, Lex MA V (1991) 1928.

167 *Fastrich-Sutty* (wie Anm. 46).

168 Eine Auflistung der Auslassungen bei *Fastrich-Sutty* (wie Anm. 46) 134–141. Die Auslassungen betrafen u.a. die Rechtsprobleme zwischen Römern und Goten.

169 *Fastrich-Sutty* (wie Anm. 46) 144.

170 *Fastrich-Sutty* (wie Anm. 46) 140.

171 *Fastrich-Sutty* (wie Anm. 46) 220–227.

Komplexität der redaktionellen Arbeiten dürfte auch mit dem Vorhandensein einer Bibliothek, in deren Beständen sich sowohl weltliche als auch kirchliche Rechtstexte befunden haben, zu rechnen sein.¹⁷²

Geht man von dieser Feststellung aus, so kommen weder der spätmerowingische Königshof noch der bayerische Herzogshof als Entstehungsorte in Frage. Die Spuren führen zu einem kirchlichen Zentrum mit gut ausgestatteter Bibliothek. Das von Konrad Beyerle ins Spiel gebrachte Niederaltaich scheidet als eine Neugründung aus, zumal Niederaltaich auch später in der Karolingerzeit wohl keine nennenswerte Bibliothek besaß.¹⁷³ Es bleiben im Grunde drei geistliche Zentren Bayerns, wo man um 740 eine Redaktion der *Lex Baiuvariorum* für möglich halten könnte: *Salzburg*, *Freising* und *Regensburg*. In bezug auf Skriptorien und Bibliotheken dieser Bischofsstädte kann ich mich natürlich vor allem auf das Lebenswerk von *Bernhard Bischoff* stützen.¹⁷⁴ In Salzburg geht das bis heute durch seine Handschriftenschätze berühmte Peterskloster zwar auf die Zeit des heiligen Rupert um 700 zurück, doch wurde die Diözese Salzburg erst 739 von Bonifatius errichtet; 746 traf dann der Ire Virgil in Salzburg ein, der 749 Bischof wurde und 784 verstarb.¹⁷⁵ Mit Virgils Namen verbinden sich die Anfänge eines Skriptoriums und einer Bibliothek in Salzburg, in der allerdings vor 790 keine Rechtstexte nachweisbar sind.¹⁷⁶ Jedenfalls fehlten um

172 *Fastrich-Sutty* (wie Anm. 46) 290.

173 Cf. zu Niederaltaich *W. Störmer*, Art. Niederaltaich, *Lex MA VI* (1993) 1137f.: „eine Schreibschule wird nur in Spuren erkennbar“; ferner *B. Bischoff*, Die südostdeutschen Schreibschulen und Bibliotheken in der Karolingerzeit, Teil II: Die vorwiegend österreichischen Diözesen (Wiesbaden 1980) 5–8. Nach Bischoff sind aus den ersten anderthalb Jahrhunderten der Abtei nur zufällige Trümmer ihrer Bibliothek erhalten, die kaum Aussagekraft für den Anteil am kulturellen Leben haben.

174 *B. Bischoff*, Die südostdeutschen Schreibschulen und Bibliotheken in der Karolingerzeit. Teil I: Die bayrischen Diözesen (Wiesbaden 1960) und Teil II (wie Anm. 173).

175 *H. Dopsch*, Art. Salzburg, *Lex MA* (1995) 1331–1336, hier 1332. *F. Prinz*, Art. Virgil, *Lex MA VIII* (1997) 1711f.

176 Cf. *B. Bischoff*, Die südostdeutschen Schreibschulen. Teil II (wie Anm. 173) 54. Aus dem Umkreis des kanonischen Rechts ist der Zeit Virgils vielleicht die Bußbuchhandschrift Wien 2195 zuzuordnen – cf. *Bischoff* a. a. O. p. 84f.

740, also vor dem Eintreffen Virgils, in Salzburg alle Voraussetzungen für die Komposition eines Werks wie der Lex Baiuvariorum.

Die Bischofsstadt Freising, in der sich seit 700 eine agilolfingische Herzogspfalz befand,¹⁷⁷ könnte schon eher für die Entstehung der Lex Baiuvariorum in Frage kommen. Hier hatte zwischen 717 und 728 der heilige *Korbinian* gewirkt;¹⁷⁸ aber erst 739 scheint bei der Gründung einer Diözese Freising durch Bonifatius das Domstift entstanden zu sein, das bald auch eine beachtliche Bibliothek hatte.¹⁷⁹ Freisinger kulturelle Aktivitäten sind allerdings erst in der Zeit Bischof *Arbeos* (764–784) festzustellen, also in der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts. Immerhin könnte sich zur Zeit des Freisinger Bischofs *Joseph* (748–764) ein westgotischer Gesetzescodex (*Breviarium Alaricianum*) zeitweilig in Freising befunden haben.¹⁸⁰ Gegen Freising als Entstehungsort der Lex spricht aber außerdem, daß in diesem bayerischen Ort im 8. Jahrhundert die Herzöge keineswegs eine starke Stellung hatten, sondern vielmehr das westbayerische Adelsgeschlecht der *Huosi* politisch und kirchlich dominant war.¹⁸¹ Die betont herzogfreundliche Lex Baiuvariorum paßt nicht in die Freisinger Landschaft des 8. Jahrhunderts.

(no. 3). Um 790 wurde in Salzburg aus zwei älteren Kanonessammlungen – *Collectio Diessensis* und *Collectio Frisingensis* – eine neue Kanonessammlung in MS München Clm 5508 kompiliert (sog. *Liber Diessensis*). Zu diesem Werk cf. *meine Arbeit* ‚Kanonessammlungen in Bayern in der Zeit Tasilos III. und Karls des Großen‘, in: *L. Kolmer/P. Segl* (Hrsg.), Regensburg, Bayern und Europa. Festschr. f. Kurt Reindel zu seinem 70. Geburtstag (Regensburg 1995) 137–160, hier pp. 151–154.

177 Cf. *W. Störmer*, Art. Freising, Lex MA IV (1989) 903–906; ferner *Jahn* (wie Anm. 145) 107–110.

178 Cf. *W. Störmer*, Art. Korbinian, Lex MA V (1991) 1443; *Jahn* (wie Anm. 145) 69–73, 98–101, 104–107, 117 f.

179 Zu den Anfängen des Bistums Freising *Jahn* (wie Anm. 145) 149–155. Nach *Bischoff* (wie Anm. 5) 59 konnte der Bestand alter Handschriften der Dombibliothek in Freising mit St. Emmeram in Regensburg rivalisieren.

180 Es handelt sich um MS München Clm 22501 (saec. VI), den ältesten erhaltenen Codex der Lex Romana Visigothorum (*Breviarium Alaricianum*). Aufgrund einer Federprobe in der Handschrift aus der Mitte des 8. Jahrhunderts ist zu erschließen, daß sich der aus Lyon stammende Codex damals in Freising befand – cf. *Bischoff* (wie Anm. 5) 59, Anm. 2.

181 Zu den Huosiern ausführlich *W. Störmer*, Adelsgruppen im früh- und hochmittelalterlichen Bayern (= Studien zur bayerischen Verfassungs- und

Übrig bleibt *Regensburg*, das eigentliche Zentrum des agilolfingischen Bayern, in dem es zwar auch vor 739 keinen Bischof gab, wohl aber wahrscheinlich seit etwa 700 ein Benediktinerkloster, das bald nach dem heiligen Märtyrer *Emmeram* benannt worden war.¹⁸² Erstaunlicherweise ist in der überreichen Literatur zur *Lex Baiuvariorum* niemals eine Entstehung der *Lex* in Regensburg ernsthaft erwogen worden – ich konnte nur einen kurzen Hinweis auf eine solche Möglichkeit bei *Romuald Bauerreiß* in seiner Kirchengeschichte Bayerns finden.¹⁸³ Es gibt jedoch eine ganze Reihe von Indizien, die für Regensburg als Entstehungsort sprechen, und in dieser Stadt kommt um 740 nur St. Emmeram in Frage, das wahrscheinlich schon frühzeitig eine beachtliche Bibliothek besaß, die bei ihrer uns erhaltenen Katalogisierung am Ende des 10. Jahrhunderts zu den größten Büchersammlungen Europas zählte.¹⁸⁴

Im Rahmen eines Vortrags ist es nicht möglich, im einzelnen alle Argumente zu entwickeln, die für den Ursprung der *Lex Baiuvariorum* in St. Emmeram angeführt werden können. Ich begnüge mich deshalb mit einer stichwortartigen Aufzählung von vier Punkten.

Sozialgeschichte Bd. 4, München 1972) 91–112; *ders.*, Art. Huosi, *Lex MA V* (1991) 229f.

182 Die Gründung eines Klosters bei der Georgskirche (später St. Emmeram) dürfte bald nach der Beisetzung Emmerams in dieser Kirche um 700 erfolgt sein – cf. etwa *Bischoff* (wie Anm. 5) 171.

183 *R. Bauerreiß*, Kirchengeschichte Bayerns, Bd. I (St. Ottilien 1949) 162. Bei *A. Steinberger*, Die *Lex Baiuvariorum*, in: Beiträge zur Heimatkunde von Niederbayern, Bd. 2 (Passau/Landshut 1970) 94–132, hier p. 101, wird ein Verfasser der *Lex* in St. Emmeram mit dem Argument ausgeschlossen, daß das Kloster keinen Kenner des westgotischen oder alamannischen Rechts gehabt habe. Leider wissen wir nichts über den Bildungsstand der Mönche von St. Emmeram um 740.

184 Cf. *meine Arbeit* ‚Kanonistische Aktivität in Regensburg im frühen Mittelalter‘, in: *D. Albrecht* (Hrsg.), Zwei Jahrtausende Regensburg (= Schriftenreihe der Universität Regensburg 1, Regensburg 1979) 55–74 mit einer Liste der kanonistischen Handschriften vor 1100 aus St. Emmeram auf p. 74. Der Aufsatz wurde mit Ergänzungen neu gedruckt in: *P. Landau*, Kanones und Dekretalen (Goldbach 1997) 345–364.

1. Die handschriftliche Überlieferung

Die älteste Handschrift der Lex, der Codex Ingolstadensis der Münchner Universitätsbibliothek, ist in früher karolingischer Minuskel etwa um 800 geschrieben.¹⁸⁵ Es handelt sich um einen ‚Taschencodex‘ (Bischoff) in Oktavformat, offenbar eine Gebrauchshandschrift.¹⁸⁶ Aufgrund von Schriftvergleichen mit einer anderen Handschrift konnte Bischoff feststellen, daß dieser Codex der Lex in der Umgebung von Regensburg geschrieben wurde, vielleicht für die Benutzung durch einen bayerischen Grafen.¹⁸⁷ Die Präsenz der Lex in der Regensburger Region ist somit schon für das 8. Jahrhundert bezeugt.

Einige in der Staatsbibliothek aufbewahrte Fragmente der Lex Baiuvariorum aus dem 9. Jahrhundert kommen aus der Bibliothek von St. Emmeram, so daß die Lex in der späteren Karolingerzeit dort offenbar bereits verfügbar war.¹⁸⁸

2. Die Redaktoren der Lex und das kanonische Recht

Die Redaktoren der Lex rezipierten im Titel I einige kirchenrechtliche Vorschriften und bestimmten in der Lex allgemein, daß Priester, Diakone und Kleriker der Jurisdiktion der Bischöfe entsprechend den Kanones unterstehen sollten – ‚De ceteris causis presbiteri, diaconi vel clerici ab episcopis secundum illorum canones iudicentur.‘ Die Redaktoren der Lex hatten demnach zumindest eine Kanonessammlung zur Verfügung. Meine bisherigen Forschungen zur Verbreitung von Kanonessammlungen in Bayern

185 Cf. zu dieser Handschrift (Codex Ingolstadensis) – MS München, UB 8° 132 – grundlegend *Bischoff* (wie Anm. 5) 249f. Die Handschrift ist in einer noch frühen karolingischen Minuskel geschrieben.

186 Der Begriff ‚Taschencodex‘ bei *Bischoff* a. a. O. (wie Anm. 185).

187 *Bischoff* a. a. O. (wie Anm. 185) stellte engste Verwandtschaft der Schrift des Codex Ingolstadensis mit der Handschrift München Clm. 14510 fest, die ein Werk des Alcuin enthält – cf. *Bischoff* a. a. O. 248f. zu Clm. 14510. Letztere Handschrift wurde nach einem Eintrag Ende des 9. Jahrhunderts von einem Kleriker Deodpert für St. Emmeram erworben, und zwar ‚de presbytero Reginperti comitis nomine Unichelmo‘. Der Alcuinodex scheint demnach einem Grafengeschlecht in der Regensburger Region gehört zu haben; Bischoff vermutet dasselbe für den Codex Ingolstadensis.

188 München, Clm. 29086 und Clm. 14415 – cf. *Bischoff* (wie Anm. 5) 257. Die Fragmente stammen vom Anfang des 9. Jahrhunderts.

im 8. Jahrhundert haben nun zu dem Ergebnis geführt, daß spätestens um die Mitte des Jahrhunderts in Bayern auf dem Wege über *Verona* eine relativ primitive Sammlung bekannt war, die sogen. Spanische Epitome, die in einem Kanon des Konzils von Aschheim 756 zitiert wird.¹⁸⁹ In Regensburg ließ 821 Bischof *Baturich*, gleichzeitig auch Abt von St. Emmeram, einen kanonistischen Codex schreiben, in den Teile der spanischen Epitome aufgenommen wurden;¹⁹⁰ zudem findet man Texte dieser Kanonessammlung in einer Kopenhagener Handschrift des frühen 8. Jahrhunderts, die sich im Mittelalter in St. Emmeram befand und dorthin vielleicht bereits um 740 möglicherweise aus Südfrankreich gelangte.¹⁹¹ Es gibt demnach mehrere Anhaltspunkte, die auf die Existenz von Texten des kanonischen Rechts in St. Emmeram schon im 8. Jahrhundert hinweisen, aus denen man Bestimmungen für die Lex übernehmen konnte.

189 Cf. *meine Arbeit* ‚Kanonessammlungen in Bayern‘ (wie Anm. 176) 146 f. zur Zitierung der spanischen Epitome auf dem Konzil von Aschheim. Zur Spanischen Epitome (Epitome Hispana) allgemein mit kritischer Edition G. *Martinez Diez*, *El Epitome hispanico*, *Miscelanea Comillas* 36 (1961) 12–90 und 37 (1962) 321–466. *Fastrich-Sutty* (wie Anm. 46) 96–99 erhebt Einwände gegen meine Vermutung einer Benutzung der Epitome Hispana bei der Redaktion der Lex Baiuvariorum, da in den von mir genannten Exzerpthandschriften der Epitome bayerischer Provenienz ein Kanon ‚ex Concilio Gerundense‘ – ed. *Martinez-Diez* p. 394 – fehle, dessen Übereinstimmung mit Lex Baiuvariorum I.12 von mir festgestellt wurde. Ich habe jedoch nicht behauptet, daß eine der erhaltenen Epitome Hispana-Handschriften die Vorlage der Redaktoren der Lex gewesen sei, was außer bei der Kopenhagener Handschrift schon aus chronologischen Gründen unmöglich ist. Das entscheidende Argument für die Kenntnis der Epitome Hispana in Bayern bereits um die Mitte des 8. Jahrhunderts ist die Zitierung dieser Kanonessammlung auf dem Konzil von Aschheim.

190 Zu dieser Handschrift cf. *Bischoff* (wie Anm. 5) 200; ferner *meine Arbeit* ‚Kanonistische Aktivität‘ (wie Anm. 184) 58 f. – auch in: P. *Landau*, *Kanones und Dekretalen* (Goldbach 1997) 348 f.; auch *meine Arbeit* ‚Kanonessammlungen‘ (wie Anm. 175) 144.

191 MS Kopenhagen, Kongelige Bibliothek, Ny. Vgl. S. 58.8°. Zu dieser Handschrift und ihrem Inhalt F. B. *Asbach*, *Das Poenitentiale Remense* und sog. *Excarpus Cummeani* (Diss. Regensburg 1975) 23 f.; *meine Arbeit* ‚Kanonistische Aktivität‘ (wie Anm. 184) 55 f. Zur Provenienz der Handschrift H. *Mordek*, *Kirchenrechtliche Aktivität in Gallien in der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts*, *Francia* 2 (1974) 19–25.

3. Der Einfluß der Lex Romana Visigothorum

Abgesehen von einer Rezeption des kanonischen Rechts und auch abgesehen vom Einfluß des Volksrechts der Westgoten hat die Lex Baiuvariorum an einer einzigen Stelle auch auf die Lex Romana Visigothorum zurückgegriffen,¹⁹² das Gesetzbuch römischen Rechts, 506 vom Westgotenkönig *Alarich II.* erlassen.¹⁹³ Dieses bedeutende Gesetzbuch, neben Justinians Corpus Iuris Civilis unsere wichtigste Quelle für die Kenntnis des römischen Rechts, wurde besonders in Gallien in vielen Handschriften überliefert, konnte aber in Bayern zumindest im 8. Jahrhundert nur wenig bekannt sein. Jedoch befand sich in Bayern in diesem Jahrhundert der älteste überhaupt erhaltene Codex dieses Gesetzbuchs römischen Rechts.¹⁹⁴ Zur Bibliothek von St. Emmeram gehörte ferner vielleicht schon in der Karolingerzeit eine weitere südfranzösische Handschrift der Lex Romana Visigothorum (Fulda D 1).¹⁹⁵ Man kann daher zurückschließen, daß in St. Emmeram möglicherweise schon von den Anfängen an ein Interesse am römischen Recht vorausgesetzt werden kann.

4. Das Redaktionszentrum der Lex Baiuvariorum

Schließlich spricht entscheidend für St. Emmeram in Regensburg als Redaktionszentrum der Lex die Nähe von Kloster und Herzogshof. Neben der Betonung der kirchlichen Interessen in der

192 Lex Baiuvariorum I.12, ed. v. *Schwind* (wie Anm. 7) 285f. Der zweite Teil des Kapitels entspricht Breviarium XVI.1.6 (Codex Theodosianus XVI.2.44) – cf. den synoptischen Druck bei v. *Schwind*. Die Vorschrift betrifft das Verbot für Kleriker, mit fremden Frauen in einem Haus zusammenzuleben.

193 Zur Lex Romana Visigothorum (= Breviarium Alarici) allgemein *H. Siems*, Art. Lex Romana Visigothorum, HRG II (1978) 1940–1949; *H. Nehlsen*, Alarich II. als Gesetzgeber. Zur Geschichte der Lex Romana Visigothorum in: *G. Landwehr* (Hrsg.), Studien zu den germanischen Volksrechten. Gedächtnisschrift für Wilhelm Ebel (= Rechtshistorische Reihe, Bd. 1, Frankfurt/M. 1982) 143–203.

194 Cf. oben Anm. 180.

195 Zu dieser Handschrift cf. *Bischoff* (wie Anm. 5) 258f. Die Handschrift enthält außer dem Breviar auch die sog. Formulae Andecavenses. Die Handschrift stammt vom Ende des 8. Jahrhunderts und wurde in Angers oder Tours geschrieben. Sie befand sich im Mittelalter später in St. Emmeram und gelangte nach dem 15. Jahrhundert in das Kloster Weingarten.

Lex ist die Herausstellung des Herzogs und der Agilolfinger unverkennbar. Konrad Beyerle meinte, daß die Lex das Werk der Mönche von Niederaltaich gewesen sei, das mit dem Willen der bayerischen Herzogsgewalt und unter Beiziehung bayerischer Judices zustande gekommen sei. Die herzogliche Mitwirkung soll nach Beyerle am Hof in Regensburg stattgefunden haben, wobei er Niederaltaich ausdrücklich noch zum ‚Verkehrsbereich‘ der bayerischen Hauptstadt der Frühzeit zählte¹⁹⁶ – vielleicht aufgrund regulärer Donauschiffahrt, wie ich hinzusetzen möchte. Die Möglichkeit eines Austauschs zwischen Herzog und Kloster ist jedoch viel leichter vorstellbar, wenn die Entfernung zwischen Kloster und Residenz nur etwa einen Kilometer betrug, wie es sich aufgrund der Regensburger Topographie ergibt. Gerade wenn man den Kreisen um den Herzog eine aktive Rolle bei der Gesetzesredaktion zuschreibt, kommt man um die Festlegung auf St. Emmeram kaum herum.

196 K. Beyerle (wie Anm. 5) LXVI.

V. Schluß: Charakter der Lex Baiuvariorum

Zum Schluß sei noch etwas zur Klassifizierung der Lex unter juristischen Gesichtspunkten gesagt. Trotz der Entstehung in Bayern ist sie nicht einfach eine Kompilation bayerischen Volksrechts, sondern vielmehr ein geistiges Produkt juristisch gebildeter bayerischer Kleriker. Sie ist ein ‚Bairisches Rechtsbuch‘, eine bereits von Savigny verwendete Bezeichnung.¹⁹⁷ Es ist jedoch ein Rechtsbuch, das sich zugleich als Gesetzbuch eines fränkischen Königs ausgibt, in Wahrheit aber seine Rechtsgeltung vom bayerischen Herzog herleitet, dessen Autorität, modern gesprochen, die Erteilung des Gesetzesbefehls *cum grano salis* verdankt wird. Ausdruck bayerischer Stammesart ist die Lex nur in sehr eingeschränktem Sinne; Konrad Beyerles Bild von der ‚Mattscheibe‘, durch die das echte bayerische Volksrecht hindurch schimmere, ist eine treffende Charakterisierung.¹⁹⁸ Überhaupt hat der Münchner Rechtshistoriker *Konrad Beyerle* wohl von allen bisherigen Forschern das meiste zur Lösung der Geheimnisse um die Lex Baiuvariorum beigetragen, – er irrte nur mit seiner Niederaltaich-Hypothese. Dem Andenken an diesen großen Wissenschaftler und Demokraten, der als Mitglied der Weimarer Nationalversammlung einer der maßgeblichen Redaktoren der Weimarer Reichsverfassung war¹⁹⁹ und leider unserer Akademie nicht angehörte, sei mein heutiger Vortrag gewidmet.

197 So *Savigny* (wie Anm. 67) 84.

198 *K. Beyerle* (wie Anm. 5) XCI.

199 Zu Konrad Beyerles politischer Tätigkeit und seiner Mitwirkung als Verfassungsgeber bei der Weimarer Reichsverfassung ausführlich *Th. Hense*, Konrad Beyerle. Sein Wirken für Wissenschaft und Politik in Kaiserreich und Weimarer Republik (= Rechtshistorische Reihe 256, Frankfurt/M. 2002) 50–207 und 242–256,